

## Museumsförderung

Stand: April 2024

### Inhalt

<b>Vorbemerkung</b>	<b>3</b>
<b>1. Förderlinien des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe</b>	<b>4</b>
1.1. Förderung von Museen unter hauptamtlicher Leitung	5
1.2. Förderung von ehrenamtlich geführten Museen in Vereinsträgerschaft	6
1.3. Förderung von NS-Gedenkstätten und –Erinnerungsorten	7
<b>2. Förderlinien des Landes Nordrhein-Westfalen</b>	<b>9</b>
<b>2.1. Kulturförderung durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW (MKW)</b>	<b>10</b>
2.1.1. Förderprogramm Bildende Kunst	10
2.1.2. Regionales Kultur Programm NRW	12
2.1.3. Internationaler Kulturaustausch	13
2.1.3.1. Exportförderung	13
2.1.3.2. Kooperationsförderung	14
2.1.4. Förderfonds „Kulturelle Bildung im Alter“	15
2.1.5. Kulturrucksack NRW	16
2.1.6. Kultur und Schule	17
2.1.7. NS-Gedenkstättenförderung NRW	18
2.1.8. Ergänzungsmittel Barrierefreiheit	19
<b>2.2. Städtebauförderung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW (MHKBG)</b>	<b>20</b>
2.2.1. „Initiative ergreifen“	20
2.2.2. Denkmalförderung	21
2.2.3. Heimatförderung	22
2.2.3.1. Heimat-Scheck	22
2.2.3.2. Heimat-Preis	23
2.2.3.3. Heimat-Fonds	24

2.2.3.4.	Heimat-Zeugnis	25
2.2.3.5.	Heimat-Werkstatt	26
<b>3.</b>	<b>Förderlinien des Bundes</b>	<b>27</b>
3.1.	Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung	27
<b>4.</b>	<b>Förderlinien von Stiftungen, Vereinen und Verbänden</b>	<b>28</b>
4.1.	LWL-Kulturstiftung	28
4.2.	Stiftung Westfalen-Initiative	30
4.3.	NRW-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege	31
4.4.	Stiftung Umwelt und Entwicklung NRW	32
4.5.	Deutsche Stiftung Denkmalschutz	33
4.6.	Kulturstiftung der Länder	34
4.7.	Deutsche Bundesstiftung Umwelt	35
4.8.	Aktion Mensch e. V.	37
4.9.	Deutscher Museumsbund	38
4.10.	Koordinierungsstelle für die Erhaltung des schriftlichen Kulturguts	40
4.11.	Ernst von Siemens Kunststiftung	42
4.12.	Deutsches Zentrum Kulturgutverluste	43
4.12.1.	Förderbereich „NS-Raubgut“	43
4.12.2.	Förderbereich „Koloniale Kontexte“	45

## Vorbemerkung

Museen und Gedenkstätten stehen heute – egal ob groß oder klein – vor vielen Herausforderungen. Fast immer setzt das eigene Budget enge Grenzen; ohne zusätzliche Mittel lassen sich deshalb viele notwendige und wünschenswerte Projekte nicht stemmen. Unterstützung wird von unterschiedlichen Seiten angeboten. Mit dieser Übersicht will das LWL-Museumsamt für Westfalen kommunalen und vereinsgetragenen Museen und Gedenkstätten in Westfalen-Lippe eine Übersicht über aktuelle Förderprogramme geben, jedoch ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Wir freuen uns, dass wir selbst seit 2020 mit einem neuen Förderprogramm für Gedenkstätten in Westfalen-Lippe eine Lücke schließen können. Drei unterschiedliche Förderlinien werden ab sofort den oft unterfinanzierten NS-Gedenkstätten und -Erinnerungsorten helfen, lange aufgeschobene Projekte endlich umzusetzen.

Viele Programme haben eine stark befristete Laufzeit, so dass unsere Übersicht ständig aktualisiert werden müsste, um auf dem neuesten Stand zu sein. Das können wir trotz aller Bemühungen um Aktualität nicht leisten. Hier ist Ihre Eigeninitiative gefragt! Prüfen Sie bitte vor der Antragstellung die aktuellen Bewerbungsfristen und informieren Sie sich insbesondere bei Stiftungen nach Ausschüttungen im laufenden Jahr, denn viele Stiftungsmittel sind überzeichnet. Dennoch möchten wir Ihnen mit dieser Übersicht auch Mut machen, das eigene Haus durch Drittmittel zu stärken und zu entwickeln.

Ausdrücklich möchten wir Sie noch auf ein Recherchetool für die Förderung und Finanzierung Ihres Projektes aufmerksam machen. Mit dem Link [https://www.kulturbewahren.de/foerderer/?no\\_cache=1](https://www.kulturbewahren.de/foerderer/?no_cache=1) kommen Sie zur Datenbank bei KulturBewahren. Hier sind bundesweite Förderprogramme zusammengestellt.

Schließlich wollen wir Sie noch auf eine steuerrechtliche Besonderheit aufmerksam machen, die seit 2023 erheblich an Relevanz gewonnen hat: die Umsatzsteuerpflicht bei Bezuschussungen. Zuwendungen öffentlicher Fördergeber, die auf der Grundlage des Haushaltsrechts vergeben werden, sind rechtlich als „echter Zuschuss“ anzusehen. Solche Zuwendungen sind von der Umsatzsteuer befreit. Zuwendungen, bei denen es zwischen Fördernehmer und -geber inhaltliche Zielvereinbarungen oder Verträge gibt, fallen dagegen unter die Umsatzsteuerpflicht. Dies begründet sich durch ein entstehendes Leistungsaustauschverhältnis. Dann kann nicht von einem „echten Zuschuss“ gesprochen werden. Sie müssten in einem solchen Fall die Zuwendung versteuern. Wir raten deshalb zu einer eingehenden Prüfung dieses Sachverhaltes in Abstimmung mit dem Fördermittelgeber im Vorfeld einer Antragstellung, damit Sie nicht ohne Not in diese „Steuerfalle“ laufen.

Für Fragen und Beratungen rund um „Ihr“ Museum stehen wir gern zur Verfügung.

Viel Erfolg bei Ihrem Antrag wünscht Ihnen

Ihr  
Team des LWL-Museumsamtes für Westfalen

P.S. Alle Angaben sind ohne Gewähr und basieren auf den uns im April 2024 vorliegenden Informationen. Wenn Sie Fehler finden oder Ergänzungen vorschlagen möchten, schreiben Sie uns gern unter [museumsamt@lwl.org](mailto:museumsamt@lwl.org).

## 1. Förderlinien des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Der Landschaftsverband fördert Museen, Gedenkstätten mit musealem Bestand, Heimatstuben und ähnliche Einrichtungen durch das LWL-Museumsamt für Westfalen. Ziel der Förderung ist die kontinuierliche, strukturverbessernde Unterstützung der westfälisch-lippischen Museumslandschaft. Kernaufgaben des Museumsamtes sind Beratung, Förderung und Serviceleistungen in allen Bereichen der Museumsarbeit. Der Fördergrundsatz unserer Beratung lautet: Keine Förderung ohne Beratung. Bitte kontaktieren Sie uns deshalb mit ausreichendem Vorlauf.

Die Förderung von privaten Sammlungen, die sich nicht in Vereinsträgerschaft befinden, ist grundsätzlich nicht möglich. Dies schließt eine kostenlose Beratung durch das LWL-Museumsamt natürlich nicht aus.

Weitere Informationen und Formulare finden sich unter: [www.lwl-museumsamt.de](http://www.lwl-museumsamt.de)

## 1.1. Förderung von Museen unter hauptamtlicher Leitung

### Kriterien

Eine Förderung kann erfolgen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

1. Kommunale Trägerschaft bzw. Mitträgerschaft
2. Ausreichender homogener Bestand originaler Exponate und ein Sammlungskonzept
3. Erfassung der Sammlungen durch Inventarisierung und Objektdokumentation sowie Präsentation der Sammlung in öffentlichen Internet-Objektportalen (insb. museum-digital:westfalen und museum-digital:owl)
4. Ein mit dem LWL-Museumsamt für Westfalen abgestimmtes Museumskonzept zu Inhalten, Personal, Museumspädagogik und Sicherheit (Personen, Gebäude, Exponate)
5. Gewährleistung eines kontinuierlichen Museumsbetriebes durch:
  - eine fachlich qualifizierte Museumsleitung
  - regelmäßige Öffnungszeiten (mind. 25 Stunden pro Woche)
  - qualifizierte weitere Sammlungstätigkeit auf der Grundlage des Sammlungskonzeptes
  - fachgerechte Aufbewahrung des Sammlungsgutes, Erforschen der Sammlungen, zeitgerechte Präsentationsformen
  - Forschungen zur Provenienz der Objekte oder aktive Unterstützung solcher Forschungen Dritter
  - Vermittlungsangebote, bes. für Kinder, Jugendliche und bildungsferne Gruppen
  - Unterstützung der gesellschaftlichen Entwicklung im Kommune und Region
  - Anstrengungen zur Verbesserung der Barrierefreiheit
  - eine eigene Website, um einen ständigen Austausch mit der Öffentlichkeit zu ermöglichen
  - Aufgeschlossenheit für Formen der interkommunalen Kooperation

Kommunale Museen und Gedenkstätte, die diese Kriterien nicht erfüllen und damit nicht förderfähig sind, können sich jedoch durch vorgeschaltete Maßnahmen in Abstimmung mit dem LWL-Museumsamt für großvolumige Fördermaßnahmen sukzessive qualifizieren.

### Umfang

Nachdem ein Projekt als förderungswürdig eingestuft worden ist, wird in einer Ausschussvorlage der Förderungsprozess eingeleitet. Die Förderung kann ab einem Volumen von 20.000 Euro nur mit Zustimmung des LWL-Kulturausschusses (bis 200.000 Euro) bzw. der LWL-Landschaftsversammlung (ab 200.000 Euro) gewährt werden.

Die Höchstsumme beträgt 1.000.000 Euro (= Maßnahmen für den Bau 400.000 Euro sowie für Einrichtung/Präsentation 600.000 Euro), der Höchstanteil der Förderung 30 % der zuwendungsfähigen

Aufwendungen. Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit (Inklusion) werden mit 50% der zuwendungsfähigen Aufwendungen (Mehrkosten der Inklusion) gefördert.

### Kontakt

Dr. Ulrike Gilhaus  
LWL-Museumsamt für Westfalen  
Erbdrostenhof, Salzstr. 38  
48133 Münster  
Tel.: 0251 591-4692  
Fax: 0251 601-3335  
E-Mail: [museumsamt@lwl.org](mailto:museumsamt@lwl.org)

## 1.2. Förderung von ehrenamtlich geführten Museen in Vereinsträgerschaft

### Kriterien

Eine Förderung kann erfolgen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

1. Dauerhaft bestehende öffentlich zugängliche Sammlungen originaler Exponate
2. Die Sammlungen müssen sich im Eigentum/Besitz des Trägers befinden. Träger kann eine als gemeinnützig anerkannte juristische Person oder ein eingetragener Verein sein, unter der Voraussetzung, dass bei Auflösung des Trägers sein Vermögen an eine kommunale Gebietskörperschaft fällt.
3. Die Sammlungen müssen:
  - ein Thema oder bestimmte Themenkreise erschließen,
  - den Inhalt, z. B. in seinen kultur-, sozial- und/oder wirtschaftsgeschichtlichen Aspekten darstellen,
  - durch eine Inventarliste/Eingangsbuch erfasst sein,
  - ausreichend geschützt werden.

### Umfang

Förderungswürdige Einrichtungsmaßnahmen müssen im weitesten Sinne dem Objektschutz dienen. Es können Präsentationsmittel, Magazinausstattung, Beleuchtung, mobile Klimageräte, Lichtschutz, fachgerechte Restaurierung sowie wissenschaftliche Dokumentationsmaßnahmen gefördert werden.

Die Höchstsumme beträgt 5.000 Euro, der Höchstanteil der Förderung 30 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen. Eine Ausnahme bilden hier zuwendungsfähige Aufwendungen zur Verbesserung der Barrierefreiheit (Einrichtungsmaßnahmen zur Inklusion), welche mit 50% gefördert werden (hier gilt jedoch ebenfalls die Höchstsumme von 5.000 Euro).

Des Weiteren besteht die Möglichkeit pauschaler Förderung in den Bereichen

- Bestandserfassung, Inventarisierung, Dokumentation (bis zu einer max. Förderung von 5.000 Euro je Förderfall und Jahr) sowie
- Onlinestellung dokumentierte Objekte in öffentlichen Internet-Objektportalen (bis zu einer max. Förderung von 1.500 Euro je Förderfall und Jahr).

### Kontakt

Dr. Ulrike Gilhaus  
LWL-Museumsamt für Westfalen  
Erbdrostenhof, Salzstr. 38  
48133 Münster  
Tel.: 0251 591-4692  
Fax: 0251 601-3335  
E-Mail: [museumsamt@lw.org](mailto:museumsamt@lw.org)

### 1.3. Förderung von NS-Gedenkstätten und –Erinnerungsorten

#### Kriterien

Eine Förderung kann erfolgen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

1. Kontinuierliche und langfristige politische Bildungsarbeit auf der Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland
2. Feste Ansprechpersonen, z. B. bürgerschaftlich Engagierte
3. Authentische oder historische Orte der NS-Diktatur, an denen exemplarisch und nachweisbar die NS-Herrschaft und ihr Gewaltsystem verdeutlicht werden können (z. B. Lager oder Synagogen) und ein Gebäude, in dem Bildungsarbeit stattfinden kann
4. Dem Gebäudebestand und seiner Historie kommt eine zentrale Bedeutung zu. Alle musealen, wissenschaftlichen und pädagogischen Konzepte und Veranstaltungen müssen aus dem authentischen Ort heraus entwickelt werden
5. Ein breites Spektrum gedenkpädagogischer Vermittlungsansätze und historisch-politischer Bildungsangebote (z. B. Führungen, Begegnungen, Lesungen, Diskussionen)
6. Regelmäßige Öffnungszeiten und ggf. zusätzliche Öffnungszeiten nach Vereinbarung
7. Beachtung wissenschaftlicher und ethischer Standards der Gedenkstättenarbeit
8. Die Trägerschaft durch einen Verein oder eine Kommune; Mischformen sind möglich. Die Kommune muss einen signifikanten und Regelmäßigen Beitrag zu den Betriebskosten der Gedenkstätte von mindestens 2.500 Euro/Jahr leisten. Kassenwirksame Leistungen städtischer Dienstleister/Tochterunternehmen können dabei angeregt werden
9. Die Mitgliedschaft im AK der NS-Gedenkstätten und -Erinnerungsorte NRW wird empfohlen und ist Indikator für hohe fachliche Standards
10. Ein Internetauftritt, in dem über die aktuelle Arbeit informiert wird
11. Unterstützung der gesellschaftlichen Entwicklung in Kommune und Region durch Kooperation mit örtlichen Gruppen und Institutionen, wissenschaftlichen, musealen, touristischen Netzwerken usw. sowie dem LWL
12. Besondere Anstrengungen zur Verbesserung der Barrierefreiheit
13. Aufgeschlossenheit für (interkommunale) Kooperation

#### Umfang

Gefördert werden können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel:

##### Förderlinie A: Vermittlungsarbeit

- Vermittlungsarbeit, besonders für Kinder und Jugendliche sowie bildungsferne Gruppen
- Durchführung von eigenen öffentlichen Bildungsveranstaltungen
- Publikationen zu spezifischen Themen der Gedenkstätte
- Veranstaltungen durch anerkannte Bildungsträger
- Erarbeitung gedenkstättenpädagogischer Konzepte
- Qualifizierung eigener Mitarbeiter\*innen im Rahmen der politischen oder gedenkstättenpädagogischen Bildungsarbeit
- Begegnung von Schülergruppen
- Besuche in Schulen, um Themen der Gedenkstättenarbeit im Unterricht zu vermitteln
- und vergleichbare Angebote

##### Förderlinie B: Forschung und Dokumentation

- Erforschung von Themen der NS-Geschichte, z. B. des politischen Widerstandes
- Erforschung historischer Phasen des authentischen Ortes über die engere NS-Geschichte hinaus bis heute, z. B. displaced persons
- Archivreisen und dort beauftragte Scans, Fotografien und Kopien, auch im Auslands
- Zeitzeugeninterviews, auch Interviews mit Nachfahren der Opfer, Beobachter oder Täter
- Reproduktionen von Fotos und Dokumenten aus privaten Sammlungen
- Anschaffung von Datenbankanwendungen und Schulung der Mitarbeiter\*innen
- Dokumentation der musealen Sammlungen, Fotos und wissenschaftlichen Dokumente
- Onlinestellung dieser Sammlungen und Forschungen, bevorzugt in der Datenbank

- museum-digital:westfalen
- und vergleichbare Maßnahmen

Die Pauschalförderung für Maßnahmen der Förderlinien A und B beträgt pro Jahr 10.000 Euro ohne Nachweis eines Eigenbeitrags. Es muss jedoch plausibel die Durchführung durch geeignete Personen und Maßnahmen nachgewiesen werden. Pro Jahr kann höchstens je ein Antrag für Maßnahmen der Förderlinie A und B gleichzeitig gestellt werden. Das gilt auch, wenn mehrere Vereine gemeinsam Träger einer Gedenkstätte sind; sie müssen ihre Anträge untereinander abstimmen. NS-Gedenkstätten mit einer hauptamtlichen Leitung können zusätzliche Fördermittel in Höhe von 10.000 Euro beantragen, wenn sie in einem Jahr besonders umfangreiche oder schwierige Maßnahmen umsetzen wollen, für die ein personeller Mehraufwand entsteht.

Förderlinie C: Bau- und Einrichtungsmaßnahmen (befristet bis 31.12.2024)

- Bauliche sowie infrastrukturelle Maßnahmen zur Nutzung der Gedenkstätte als außerschulischer Lernort
- Maßnahmen zur musealen Einrichtung der Räume

Maßnahmen der Förderlinie C sind formell über die zuständige Kommune zu beantragen. Die Förderhöhe beträgt 90 v. H. der förderfähigen Kosten, der Eigenanteil muss bei der Antragstellung nachgewiesen werden. Es können pro Jahr maximal 50.000 Euro beantragt werden. Für größere Bau- und Einrichtungsmaßnahmen stehen kommunal getragenen NS-Gedenkstätten Fördermittel aus der regulären Museumsförderung zur Verfügung.

### **Kontakt**

Dr. Hauke-Hendrik Kutscher  
LWL-Museumsamt für Westfalen  
Erbdrostenhof, Salzstr. 38  
48133 Münster  
Tel.: 0251 591-4663  
Fax: 0251 601-3335  
E-Mail: [museumsamt@lwl.org](mailto:museumsamt@lwl.org)

## **2. Förderlinien des Landes Nordrhein-Westfalen**

Das Land NRW bietet diverse Programme der Kulturförderung und Städtebauförderung an. Ein eigenes Förderprogramm nur für Museen besteht nicht. Im Folgenden findet sich eine Auflistung aller Fördermöglichkeiten des Landes NRW, welche unter den jeweils gegebenen Voraussetzungen auch für Museen und Ausstellungen relevant sein können. Die Kulturförderung erfolgt über das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW (MKW). Die Städtebauförderung und Denkmalpflege erfolgt über das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW (MHKBG). Ansprechpartner sind in jedem Fall die entsprechenden Dezernate der Bezirksregierungen.

## **2.1. Kulturförderung durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW (MKW)**

Informationen zu den Programmen der Kulturförderung des MKW finden sich unter:

<https://www.mkw.nrw/kultur/foerderprogramme/kulturelle-foerderprogramme-der-landesregierung-in-nordrhein-westfalen/>

### **2.1.1. Förderprogramm Bildende Kunst**

Ziel des Programmes ist die Unterstützung kulturell bedeutsamer Aktivitäten im Bereich der bildenden Kunst sowie des Substanzerhalts wertvoller Kulturgüter. Das Programm „Provenienzen NRW“ soll außerdem dabei helfen Sammlungsbestände hinsichtlich ihrer Provenienz aufzuarbeiten und den Bereich der Provenienzforschung als selbstverständliche Kernaufgabe zu etablieren. Gefördert werden Museen und deren Träger („Förderprogramm Provenienzen NRW“ auch Bibliotheken und Archive); Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Träger; Kunstvereine, Künstlervereinigungen und ähnliche Organisationen.

Anträge für Projekte, die im darauffolgenden Jahr stattfinden sollen, sind bis zum 31.10. eines Jahres bei der zuständigen Bezirksregierung zu stellen.

#### **Kriterien**

Ausstellungsvorhaben:

- Neuartigkeit und Innovationspotenzial, Aktualität, Gegenwartsbezug
- eine angemessene Vergütung von beteiligten Künstlerinnen und Künstlern
- Projektbestandteile im Bereich kultureller Bildung und zielgruppenspezifische Angebote
- Kooperation mit weiteren Kunstvereinen bzw. Kultur- sowie Bildungseinrichtungen
- Interdisziplinarität

Profil- und Programmförderung:

- Passgenauigkeit der Maßnahme zum Verein (Profilschärfung)
- Optimierung der Zukunftsfähigkeit (Nachhaltigkeit) des Vereins
- Optimierung von Infrastruktur
- Grundlagenarbeit zur Schaffung gesicherter Betriebsformen und Finanzierungskonzepte

Restaurierungsvorhaben:

- hervorgehobene Bedeutung des Objektes
- eine möglichst vollständig dokumentierte Provenienz
- eine sach- und fachgemäße Durchführung der Maßnahme wird gewährleistet,
- die nachhaltige Sicherung des Werkes ermöglicht (wieder) eine Präsentation,
- das Museum legt ein Konzept vor, welches den Umgang mit dem Werk nach
- der Restaurierungsmaßnahme nachvollziehbar darstellt (Verpackung, Lagerung, Präsentation, Vermittlung etc.)

Provenienzforschung:

- die proaktive Beschäftigung der Einrichtung mit Fragen der Provenienzforschung,
- die Bedeutung der Maßnahme/des Forschungsgegenstandes für die Einrichtung und darüberhinausgehend für betroffene Nachfahren bzw. Herkunftsgesellschaften,
- strukturelle Lücken in der Forschungsinfrastruktur / z.B. Dokumentationsrückstand,
- Verdachtsmomente, aktuelle Rückgabeersuche.

## **Umfang**

Ausstellungsvorhaben und Profil-/ Programmförderung: Für die Umsetzung stehen jährlich insgesamt 300.000 EUR unter dem Vorbehalt, dass der Haushaltsgesetzgeber die entsprechenden Mittel bereitstellt, zur Verfügung.

Restaurierungsvorhaben: Für die Umsetzung stehen jährlich insgesamt 850.000 Euro unter dem Vorbehalt, dass der Haushaltsgesetzgeber die entsprechenden Mittel bereitstellt, zur Verfügung. Je Maßnahme kann ein finanzielles Gesamtvolumen von max. 100.000 Euro p.a. beantragt werden. Eine unterstützende Förderung durch das Land umfasst maximal 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines Restaurierungsvorhabens. Der Anteil an Eigenmitteln sollte mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen. In begründeten Einzelfällen können auch Förderungen unterhalb 12.500 Euro (Bagatellfälle) eingereicht werden, dabei sollten Förderungen von 5.000 Euro möglichst nicht unterschritten werden. Aus verwaltungsökonomischen Gründen sollte ein einjähriger Projektzeitraum angestrebt werden. Mehrjährige Projekte, bis zu drei Haushaltsjahren, sind jedoch in Ausnahmefällen möglich.

Provenienzforschung: Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW entscheidet aufgrund der Juryempfehlung sowie des pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Eine unterstützende Förderung durch das Land umfasst maximal 80 % der förderfähigen Gesamtkosten einer Maßnahme. Der Anteil an Eigenmitteln sollte mindestens 20 % der Gesamtkosten betragen. Ein Antragsvolumen von 12.500 Euro sollte nach Möglichkeit nicht unterschritten werden. Die Festlegung der Finanzierungsart erfolgt unter Beachtung der Kulturförderrichtlinie NRW.

## **Kontakt**

Ansprechpartner sind die Dezernate 48 der Bezirksregierungen.

Die Kontaktdaten finden sich unter:

<https://www.mkw.nrw/kultur/foerderungen/haeufige-fragen-zur-foerderung>

Restaurierungsvorhaben:

Verband der Restauratoren e.V.

Koordinationsstelle NRW Restaurierungsprogramm

Frau Henrike Steinweg

Haus der Kultur

Weberstr. 61

53113 Bonn

Tel.: 0228 – 92 68 97 16

Fax: 0228 – 92 68 97 27

E-Mail: [nrw-foerderprogramm@restauratoren.de](mailto:nrw-foerderprogramm@restauratoren.de)

Koordinationsstelle für Provenienzforschung in Nordrhein-Westfalen

Bachstraße 5-9

53115 Bonn

E-Mail: [kontakt@kpf.nrw](mailto:kontakt@kpf.nrw)

Tel. +49 228 2070 160

## 2.1.2. Regionales Kultur Programm NRW

Ziel des Regionalen Kultur Programm NRW (kurz RKP) ist die Profilierung der zehn historisch gewachsenen Kulturregionen NRWs im zusammenwachsenden Europa. Ihre Attraktivität und Identität soll nach innen und außen gestärkt werden. Hierbei sollen die Kommunikation und Kooperation zwischen Kulturschaffenden und Kulturverantwortlichen intensiviert werden. Zudem wird die Vernetzung von Kultur mit den Bereichen Stadtentwicklung, Tourismus, Wirtschaft, Sport und Denkmalschutz gefördert.

Die Antragsfrist für Projekte ist der 30. September jeden Jahres.

Umfangreiche Informationen und das online auszufüllende Projektdatenblatt finden sich unter: <https://regionaleskulturprogrammnrw.de/>

### Kriterien

Antragsberechtigt sind Kreise und Kommunen, Kultureinrichtungen jeglicher Größe, Vereine oder auch Einzelpersonen. Vor Antragstellung muss mindestens eine Beratung durch das zuständige regionale Kulturbüro in Anspruch genommen werden.

Folgende Kriterien müssen beachtet werden:

- Mindestens drei Kooperationspartner:innen aus mindestens zwei Gemeinden oder Städten entwickeln inhaltlich gleichberechtigt ein Projekt und führen es gemeinsam durch
- Weitere Partner:innen, die Ressourcen zur Projektumsetzung einbringen, sind erwünscht.
- Marketingmaßnahmen sind ein erkennbarer Bestandteil des Projekts, an denen sich alle Partner:innen beteiligen.
- Das Projekt nimmt Bezug auf die Leitthemen der jeweiligen Kulturregion.
- Das Projekt zeichnet sich durch eine hohe künstlerische bzw. kulturfachliche Qualität und Innovationscharakter aus und fördert die kulturelle Teilhabe.
- Bei Netzwerk-Projekten sind Kooperation und Zusammenarbeit besonders stark ausgeprägt.

### Umfang

Der Fördersatz des Regionalen Kultur Programms NRW liegt bei maximal 50 %. Die Frist für die Einreichung von Förderanträgen ist der 30. September jeden Jahres.

### Kontakt

Ansprechpartner sind die Dezernate 48 der Bezirksregierungen.

Die Kontaktdaten finden sich gebündelt unter:

<https://www.mkw.nrw/kultur/foerderungen/haeufige-fragen-zur-foerderung>

### **2.1.3. Internationaler Kulturaustausch**

Ziel der Förderprogramme der internationalen Kulturpolitik ist es, den Austausch zwischen Künstlerinnen und Künstlern sowie Kultureinrichtungen aus NRW mit internationalen Partnerinnen und Partnern zu unterstützen.

Die verschiedenen Förderinstrumente umfassen unter anderem die Exportförderung und die Kooperationsförderung.

#### **2.1.3.1. Exportförderung**

Die Exportförderung richtet sich an Künstlerinnen und Künstler, Kompanien und Kultureinrichtungen. Mit der Förderung werden Auftritte wie zum Beispiel Ausstellungen im Ausland durch Zuschüsse von unter anderem Reisekosten oder Honoraren unterstützt.

Die Antragsfrist ist der 31. März für das laufende Jahr und der 30. September für das Folgejahr.

##### **Kriterien**

Wichtigstes Kriterium ist, dass Kunst- und Kultur im Mittelpunkt des Projekts stehen.

Die Projekte müssen nachhaltig angelegt und von Gemeinsamkeit und Gegenseitigkeit geprägt sein. Außerdem erhalten Projekte, die mindestens eines der folgende Kriterien erfüllen, Vorrang:

- Teilnahme an EU-Projekten
- Projekte mit den Schwerpunktländern der Kulturpolitik der Landesregierung: Polen, Frankreich, Benelux.
- Erreichen einer neuen Öffentlichkeit / Resonanz
- Stärkung und Erweiterung des künstlerischen Netzwerks
- Projekt einer Künstlerin, eines Künstlers oder eines Ensembles, der/das bei anderen Projekten schon im Rahmen von Projektförderung durch das Land unterstützt wurde (Verstärkungseffekt)
- interkultureller und/oder interdisziplinärer Ansatz
- Entstehung aus dem internationalen Besuchsprogramm des NRW Kultursekretariates Wuppertal

##### **Umfang**

Fördergegenstand sind in der Regel die der inländischen Partnerin oder dem inländischen Partner entstehenden Kosten bis zu einer Höhe von 10.000 Euro. Der Eigenanteil der Antragstellenden beträgt mindestens 10 % der der inländischen Partnerin oder dem inländischen Partner entstehenden zuwendungsfähigen Kosten. Eine finanzielle Beteiligung der ausländischen Partnerinnen beziehungsweise Partner von mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Kosten ist erforderlich

##### **Kontakt**

Ansprechpartner sind die Dezernate 48 der Bezirksregierungen.

Die Kontaktdaten finden sich gebündelt unter:

<https://www.mkw.nrw/kultur/foerderungen/haeufige-fragen-zur-foerderung>

### **2.1.3.2. Kooperationsförderung**

Die Kooperationsförderung richtet sich an Künstlerinnen und Künstler, Kompanien und Kultureinrichtungen sowie Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen, die Kooperationsprojekte mit internationalen und insbesondere europäischen Partnerinnen und Partnern schaffen möchten.

Die Antragsfrist ist der 31. März für das laufende Jahr und der 30. September für das Folgejahr.

#### **Kriterien**

Die Projekte müssen nachhaltig angelegt sein und eine grenzüberschreitende, prozessorientierte Zusammenarbeit zwischen den beiden Instanzen fördern. Die internationalen Projektpartner sollen bereits internationale Projekterfahrungen vorweisen können. Wichtigstes Kriterium ist, dass die Kooperation im Bereich Kunst und Kultur im Mittelpunkt steht. Die Projekte müssen nachhaltig angelegt sein. Die Projektpartnerinnen und -partner agieren gleichberechtigt. Es findet ein gegenseitiger Austausch statt. Außerdem erhalten Projekte, die mindestens eines der folgende Kriterien erfüllen, Vorrang:

- interkultureller und/oder interdisziplinärer Ansatz
- Entstehung aus dem internationalen Besuchsprogramm des NRW Kultursekretariates Wuppertal
- eine Teilnahme an EU-Projekten oder
- Kooperationen mit den Schwerpunktländern der Kulturpolitik der Landesregierung: Polen, Frankreich, Benelux.

#### **Umfang**

Fördergegenstand sind in der Regel die der inländischen Partnerin oder dem inländischen Partner entstehenden Kosten. Der Eigenanteil der Antragstellenden beträgt bei kommunalen Projekten mindestens 20 % der dem inländischen Beteiligten entstehenden zuwendungsfähigen Kosten, bei anderen Projekten 10 %. Eine finanzielle Beteiligung der ausländischen Partnerinnen beziehungsweise Partner von mindestens 50 % der zuwendungsfähigen Kosten ist erforderlich. Gefördert wird bis zu zwei Jahre mit der Option auf eine einjährige Verlängerung.

#### **Kontakt**

Ansprechpartner sind die Dezernate 48 der Bezirksregierungen.

Die Kontaktdaten finden sich gebündelt unter:

<https://www.mkw.nrw/kultur/foerderungen/haeufige-fragen-zur-foerderung>

## 2.1.4. Förderfonds „Kulturelle Bildung im Alter“

Mit den Förderfonds „Kulturelle Bildung im Alter“ fördert das Kompetenzzentrum für Kulturelle Bildung im Alter und inklusive Kultur (kubia) gemeinsam mit Mitteln des Landes NRW Projekte, die sich für die kulturelle Bildung älterer Menschen einsetzen, zu fördern. Die Maßnahmen sollen zur aktiven und autonomen Teilnahme Älterer am gesellschaftlich-kulturellen Leben, zu deren Engagement in der Kultur und zum verbesserten Zugang zur Kultur beitragen; der Dialog zwischen den Generationen soll befördert werden.

Die Ausschreibung und das Antragsformular für eine Förderung im Jahr 2025 werden voraussichtlich im Mai 2024 veröffentlicht. Die Antragsfrist endet am 30. September 2024.

Weitere Informationen finden sich unter: <https://ibk-kubia.de/angebote/foerderprogramme/fonds-kulturelle-bildung-im-alter/>

### Umfang

Für die Ausschreibung stehen im Jahr 2025 – vorbehaltlich der Entscheidung des Landtags über den Haushalt – Mittel in Höhe von bis zu 100.000 Euro zur Verfügung. Die Mindesthöhe der beantragten Fördersumme beträgt 2.000 Euro.

### Kriterien

Antragsberechtigt sind alle Kulturschaffenden mit Arbeitsschwerpunkt in Nordrhein-Westfalen, kommunale und freie Kulturinstitutionen sowie Einrichtungen der sozialen Altenarbeit oder der Bildungsarbeit, die in Zusammenarbeit mit Künstler:innen, Kulturgeragog:innen oder einer Kultureinrichtung ein nachhaltiges und modellhaftes, künstlerisches Projekt mit älteren Menschen umsetzen. Ausgeschlossen von der Förderung sind Antragsteller:innen, die zwei Jahre in Folge eine Förderung im Fonds Kulturelle Bildung im Alter erhalten haben oder bereits eine Förderung aus dem Fonds Kulturelle Bildung im Alter und dem Diversitätsfonds des Landes NRW erhalten

Bevorzugt gefördert werden Projekte mit besonderer Künstlerisch-kultureller Qualität, die innovative und nachhaltige Formen und Formate der Kulturarbeit entwickeln und die eines oder mehrere der nachstehenden Ziele verfolgen:

- Stärkung von Formaten, die ältere Menschen zu Partizipation und Eigenengagement in Kunst und Kultur ermutigen
- Entwicklung inklusiver Projektkonzepte, die z.B. Ältere mit (altersbedingten) Einschränkungen oder Ältere mit Migrationshintergrund einbeziehen
- Eröffnung neuer Zugänge zu Kunst- und Kultureinrichtungen (Museen, Theater etc.), physischer, emotionaler und virtueller Art, durch Vermittlungsformen für Ältere, die nicht (mehr) an Kultur teilhaben;
- Anregung eines intergenerationellen Dialogs
- Thematisierung interkultureller Aspekte in der Arbeit mit Älteren
- Entwicklung von wohnortnahen Kunst- und Kulturangeboten, besonders im ländlichen Raum

### Kontakt

kubia-Kompetenzzentrum für Kulturelle Bildung im Alter und Inklusion  
Institut für Bildung und Kultur e.V., Köln  
Beratung: Imke Nagel, Tel. 0221 71617212  
E-Mail: [foerderung@ibk-kubia.de](mailto:foerderung@ibk-kubia.de)

### **2.1.5. Kulturrucksack NRW**

Mit dem Kulturrucksack NRW sollen insbesondere 10- bis 14-Jährige die kulturelle Vielfalt des Landes kennenlernen, die Kultur- und Bildungslandschaft entdecken können und mit ihrer eigenen Kreativität bereichern.

Es soll Kommunen und Kultureinrichtungen darin unterstützen, ein attraktives und altersgemäßes Bildungs- und Kulturangebot für Kinder und Jugendliche zu entwickeln und dabei insbesondere die Teilhabemöglichkeiten auch für junge Menschen aus bildungsfernen Milieus verbessern. Ziel ist es, alle Kindern und Jugendlichen kostenlose oder kostenreduzierte kulturelle Angebote zu eröffnen. Den konkreten Inhalt des Kulturrucksacks gestaltet jede Kommune, jeder Verbund, jeder Kreis eigenständig. Im Jahr 2023 waren bereits 269 Kommunen in insgesamt 80 Kulturrucksack-Standorten im Bundesland Nordrhein-Westfalen dabei.

Weitere Informationen NRW finden sich unter <https://www.kulturrucksack.nrw.de/>

#### **Kriterien**

Die Projekte müssen sich u. a. durch Folgendes auszeichnen:

- Angebote für 10- bis 14-Jährige
- Neue oder weiterentwickelte Projekte
- Im Vordergrund soll die kreativ-künstlerische Aktivität angeleitet durch Künstlerinnen und Künstler oder Kunstpädagoginnen und -pädagogen stehen. Die Teilnehmende sollen eigenschöpferisch tätig werden.
- Kostenlos oder kostengünstig
- Außerschulisch angelegt
- Ansprache von benachteiligten Kindern und Jugendlichen

#### **Umfang**

Kommunen, in denen mehr als 3.500 junge Menschen in diesem Alter leben, können sich direkt beteiligen, kleinere Städte und Gemeinden können sich im Verbund mit anderen bewerben. Das Land unterstützt die Kulturrucksack-Kommunen mit jährlich 6 Euro pro Kind oder Jugendlichen in der genannten Altersgruppe. Die gesamte Landesförderung beträgt rund 4,6 Millionen Euro jährlich.

#### **Kontakt**

Koordinierungsstelle Kulturrucksack NRW  
c/o Arbeitsstelle Kulturelle Bildung NRW  
Küppelstein 34  
42857 Remscheid  
Tel.: 02191 794-368  
E-Mail: [kulturrucksack@kulturellebildung-nrw.de](mailto:kulturrucksack@kulturellebildung-nrw.de)

## 2.1.6. Kultur und Schule

Mit dem Landesprogramm „Kultur und Schule“ unterstützt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen Schulen dabei, Kinder und Jugendliche an kulturelle Bildung heranzuführen. Die Projekte ergänzen das schulische Lernen. Dabei sind alle Kultursparten willkommen: Theater, Literatur, bildende Kunst, Musik, Tanz, Film oder neue Medien. Sie ermöglichen den Kindern und Jugendlichen die Begegnung mit Kunst und Kultur – unabhängig vom familiären Hintergrund und Wohnumfeld.

Das Programm wendet sich an Künstlerinnen und Künstler, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Kulturinstituten und Einrichtungen der künstlerisch-kulturellen Bildung. Sie sind aufgefordert Projektvorschläge zu entwickeln, die die Kreativität der Kinder fördern und das schulische Lernen durch komplementäre und kontrastierende Elemente ergänzen.

Die Frist für das Bewerbungsjahr 2024/25 endet an 12. April 2024.

Weitere Informationen finden sich unter [https://kultur-und-schule.de/de\\_DE/ueber-das-landesprogramm](https://kultur-und-schule.de/de_DE/ueber-das-landesprogramm)

### Kriterien

Teilnehmend können:

- Künstlerinnen und Künstler sowie Kunstpädagoginnen und Kunstpädagogen mit Projekten aus allen Sparten der Kultur: Theater, Literatur, bildende Kunst, Musik, Tanz, Film und neue Medien.
- Allgemeinbildende und berufsbildende Schulen sowie Schulen in privaten und kirchlichen Trägerschaften

Die teilnehmenden Künstlerinnen und Künstler verpflichten sich, an vier eintägigen Seminaren teilzunehmen, die von Fachinstitutionen veranstaltet werden. Hier bekommen sie Informationen über die Arbeitsbedingungen im schulischen Alltag und Unterstützung bei der Entwicklung konkreter Umsetzungsmöglichkeiten für ihre Projekte.

Nach dem Besuch gehören die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu einem Künstlerpool, der Schulen für die Suche nach geeigneten Künstlerinnen und Künstlern zur Verfügung steht.

### Umfang

Die Projekte werden mit maximal 3.375 Euro gefördert.

### Kontakt

Ansprechpartner unterscheiden sich je nach Regierungsbezirk

Die Kontaktdaten finden sich gebündelt unter:

[https://kultur-und-schule.de/de\\_DE/ansprechpartner](https://kultur-und-schule.de/de_DE/ansprechpartner)

### 2.1.7. NS-Gedenkstättenförderung NRW

Die Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus ist ein wesentlicher Bestandteil der demokratischen Kultur in Deutschland. Die NS-Gedenkstätten und -Erinnerungsorte sind authentische Orte der Erinnerung und des historisch-politischen Lernens.

Die NS-Gedenkstätten und -Erinnerungsorte stehen heute vor neuen Herausforderungen: Immer weniger Menschen haben den Nationalsozialismus bewusst erlebt. Zudem wächst der Anteil von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte stetig. Offene Grenzen führen zu einer zunehmenden „Europäisierung“ nationaler bzw. ethnischer Geschichtsbilder.

Um diesen neuen Herausforderungen und Fragestellungen gerecht zu werden, unterstützt die Landeszentrale für politische Bildung NS-Gedenkstätten und -Erinnerungsorte bei der Entwicklung von zukunftsfähigen Konzepten.

Weitere Informationen finden sich unter: <https://www.politische-bildung.nrw.de/wir-partner/wir-ueber-uns/arbeitsbereiche/>

Die Mittel der Gedenkstättenförderung sind in zwei Förderkörbe aufgeteilt:

- Förderkorb 1 unterstützt die Gedenkstätten bei der Umsetzung ihrer jährlichen Arbeitsschwerpunkte durch eine verlässliche Projektförderung.
- Förderkorb 2 soll im Wege der Finanzierung von Einzelprojekten die Vielfalt und Innovationsfähigkeit der Gedenkstätten in NRW unterstützen.

Antragsberechtigt sind Einrichtungen, die seit mindestens drei Jahren eine dauerhafte Ausstellung zu relevanten erinnerungskulturellen Schwerpunkten der Geschichte des NS-Regimes anbieten, die regelmäßig zu festen Öffnungszeiten für die Allgemeinheit zugänglich ist.

Die Förderung ist an eine professionelle Kernstruktur gebunden und entsprechend gestaffelt.

- Fördersatz 1: 25.000 Euro per anno, setzt mindestens eine halbe hauptberuflich, kontinuierlich arbeitende wissenschaftliche/pädagogische Stelle voraus.
- Für Fördersatz 2: 42.500 Euro per anno, muss mindestens eine hauptberufliche, kontinuierlich arbeitende wissenschaftliche/pädagogische Vollzeitstelle vorhanden sein.
- Für Fördersatz 3: 60.000 Euro per anno, müssen mindestens zwei hauptberufliche, kontinuierlich arbeitende wissenschaftliche/pädagogische Vollzeitstellen vorhanden sein.

Darüber hinaus wurde entsprechend dem Grundsatz, lokale Verantwortung und lokales Engagement zu stärken, für die ehrenamtlich betriebenen Gedenkstätten jährlich eine „verlässliche Projektförderung“ als Ergänzung zu kommunalen Betriebskostenzuschüssen eingeführt.

Für diese wird eine pauschalisierte, jährlich wiederkehrende Förderung in Höhe von:

- 2.500 Euro bei einem kommunalen Betriebskostenzuschuss von mindestens 2.500 Euro,
- 5.000 Euro bei einem kommunalen Betriebskostenzuschuss von mindestens 5.000 Euro gewährt.

#### Kontakt

Bert Krause  
Landeszentral für politische Bildung NRW  
Tel.: 0211 896-4865  
E-Mail: [bert.krause@mkw.nrw.de](mailto:bert.krause@mkw.nrw.de)

## 2.1.8. Ergänzungsmittel Barrierefreiheit

Mit den Ergänzungsmitteln Barrierefreiheit unterstützt das Land die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am kulturellen Leben. Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen die Teilnahme an öffentlich geförderten Kulturangeboten zu ermöglichen. Dazu zählen sowohl die aktive Teilhabe im Sinne der Kunst- und Kulturproduktion als auch im Sinne eines Besuches von Kulturprojekten.

### Kriterien

Die Ergänzungsmittel Barrierefreiheit können nicht isoliert beantragt werden. Sie stehen im Zusammenhang mit den Kulturförderprogrammen „Regionale Kulturpolitik“ (Abschnitt 2.1.2.) und „Diversitätsfonds NRW“. Die Antragsfristen richten sich nach dem jeweiligen Programm. Für Ausgaben zur Barrierefreiheit, die bereits über Dritte finanziert werden, ist kein Antrag zulässig.

Förderfähig sind beispielsweise:

- projektbezogene Beschallungs- und Höranlagen (z.B. mobile, induktive Höranlagen), Über- oder Untertitel,
- Audiodeskription,
- Gebärden- und Schriftdolmetschung
- Deskriptive und taktile Führungen und Einführungen,
- Ausgaben im Zusammenhang mit Bühnenproduktionen mit Aesthetics of Access, Assistenzen
- Die barrierefreie Gestaltung der Kommunikationsmittel (z.B. einfache und leichte Sprache),
- spezielle Informationsmaterialien für Menschen mit Behinderungen, Fortbildungsausgaben für spezielle Ansprechpartner/Ansprechpartnerinnen für Menschen mit Behinderungen,
- Ausgaben für Kulturbegleiter/-begleiterinnen und Kulturportiers, um Menschen mit Behinderungen die Teilnahme an dem Projekt zu ermöglichen,
- Transportkosten für Künstlerinnen und Künstler mit Behinderungen,
- Abhol- und Begleitservice zum Veranstaltungsort für Menschen mit Behinderungen, Ausgaben für Fachpersonen (mit Behinderung), die bei der Planung, Umsetzung und Kommunikation inklusiver Maßnahmen unterstützen;
- Aufbauarbeit, was die Ansprache von Menschen mit Behinderung als Publikum angeht;
- Beratungsleistungen von Behindertenverbänden

### Umfang

Zusätzlich zu der Förderung, die über die Projekte „Regionale Kulturpolitik“ oder „Diversitätsfonds NRW“ laufen, können zusätzlich pro Kulturprojekt bis zu 5.000 Euro Ergänzungsmittel für die Herstellung von Barrierefreiheit geltend gemacht werden.

## **2.2. Städtebauförderung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW (MHKBG)**

Ziel der Förderprogramme des MHKBG ist die Erhöhung der Attraktivität von Städten und Gemeinden, im Rahmen von Projekten des Landes NRW. Museumsprojekte können als Teil eines Gesamtkonzepts Förderempfänger sein. Wichtig ist hierbei, die Verbindung zu anderen Maßnahmen deutlich zu machen.

### **2.2.1. „Initiative ergreifen“**

Ziel des Beratungsangebots ist die Förderung ehrenamtlichen Engagements. Unterstützt werden ehrenamtlicher Projekte der Stadterneuerung zur Verbesserung der sozialen oder kulturellen Infrastruktur, bspw. Projekte zur Bewahrung kulturellen Erbes mit hohen Potentialen des Engagements insbesondere in den Bereichen Industriekultur und historisch begründeten Ortsidentitäten. Das Programm ist langfristig geplant und nicht an Fristen zur Einreichung von Unterlagen u. ä. gebunden.

Ausführliche Informationen finden sich unter: <https://initiative-ergreifen.de/>

#### **Kriterien**

Es handelt sich nicht um eine Museums- oder Ausstellungsförderung im eigentlichen Sinn. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass ein Projekt Bestandteil einer Gesamtmaßnahme in einem Stadtneuerungsgebiet ist. Ehrenamtlich geführte Museen sind nur dann förderungsfähig, wenn diese sich in regionale Kooperationen zur Strukturentwicklung einbringen. Die Projekte müssen ein Qualifizierungsverfahren (bis Förderantrag) und ein Beratungsverfahren (im Förderzeitraum) durchlaufen. Projektinitiativen stehen in einem Wettbewerb um Förderung.

#### **Umfang**

Der Umfang variiert und ist an die Fördersätze der Städtebauförderung angelehnt. Die Kommunen tragen einen Pflichtanteil von 10 % der Gesamtkosten.

#### **Kontakt**

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) des Landes Nordrhein-Westfalen

Kirsten Breuer-Renner

Jürgensplatz 1

40219 Düsseldorf

Tel.: 0211 8618 3488

E-Mail: [kirsten.breuer-renner@mkhkgb.nrw.de](mailto:kirsten.breuer-renner@mkhkgb.nrw.de)

Management Initiative ergreifen

startklar a+b GmbH

Tobias Bäcker / Kristin Schwierz

Ruhrstr. 18

58239 Schwerte

Tel.: 02304 – 201 3007

E-Mail: [kontakt@initiative-ergreifen.de](mailto:kontakt@initiative-ergreifen.de)

## 2.2.2. Denkmalförderung

Ziel der Landesregierung ist es, durch Denkmalschutz und Denkmalpflege das baukulturelle, archäologische und paläontologische Erbe Nordrhein-Westfalens zu erhalten.

Die Förderrichtlinien umfassen drei Programmteile:

- Pauschalzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung von Denkmalpflegemaßnahmen
- Förderung von denkmalpflegerischen Einzelprojekten zum Erhalt und zur Pflege von Baudenkmalern
- Förderung des Erhalts und der Pflege von Bodendenkmälern

Bewerbungsfrist: in der Regel 1. Oktober für das darauffolgende Jahr.

Ausführliche Informationen finden sich unter:

[www.mhkgb.nrw/themen/bau/denkmalschutz/denkmalfoerderung](http://www.mhkgb.nrw/themen/bau/denkmalschutz/denkmalfoerderung)

### Kriterien

Gefördert werden Maßnahmen, die zum Erhalt und Instandsetzung der denkmalwerten Substanz eines Objektes nach § 2 des Denkmalschutzgesetzes sowie sonstiger archäologischer Stätten, deren Erforschung, Erfassung, Sicherung und Präsentation erforderlich sind.

### Umfang

Pauschalzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung von Denkmalpflegemaßnahmen müssen im Einzelfall mindestens 200 Euro betragen und dürfen den Betrag von 10.000 Euro nicht überschreiten.

Die Höhe der Förderung von Denkmalpflegerischen Einzelprojekten beträgt für Gemeinden und Gemeindeverbände, Kirchen oder Religionsgemeinschaften bis zu 30 % und für Private bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

### Kontakt

Dezernat 35.4 „Denkmalförderung“ der Bezirksregierungen

### **2.2.3. Heimatförderung: „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen“**

Ziel ist es, Menschen für lokale und regionale Besonderheiten zu begeistern, die positiv gelebte Vielfalt in unserem Bundesland deutlich sichtbar werden zu lassen. Heimat zu haben, heißt unsichtbare Wurzeln in sich zu tragen – egal, wo ein Mensch herkommt, egal wo sie oder er hingeht.

Mit den fünf Förder-Elementen Heimat-Scheck, Heimat-Preis, Heimat-Werkstatt, Heimat-Fonds und Heimat-Zeugnis stellt die Landesregierung seit 2018 Fördermittel zur Vermittlung von Heimatgeschichte zur Verfügung. Bis 2027 werden voraussichtlich rund 33 Millionen Euro pro Jahr zur Verfügung gestellt. Fördergegenstand sind einzelne Projekte, die lokale und regionale Identität und Gemeinschaft stärken und Menschen miteinander verbinden, indem sie sich mit Traditionen, der Geschichte, kulturellen Aspekten, Bauwerken oder Orten in der Natur auseinandersetzen.

Weitere Informationen und Antragsformulare finden sich unter <https://www.mhkgb.nrw/themen/heimat/heimat-foerderprogramm>

#### **Kontakt**

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf  
E-Mail: [info@mhkbd.nrw.de](mailto:info@mhkbd.nrw.de)

Stabsstelle Heimat  
Herr Christoph Meinerz  
E-Mail: [heimat@mhkbd.nrw.de](mailto:heimat@mhkbd.nrw.de)

#### **2.2.3.1. Heimat-Scheck**

Der Heimat-Scheck ist der Möglichmacher in Höhe von 2.000 Euro für die vielen guten Ideen vor Ort, die keine große finanzielle Unterstützung brauchen, sondern nur einen kleinen Betrag, um zu funktionieren. Jedes Jahr können bis zu 1.000 Projekte berücksichtigt werden. Die Antragsstellung erfolgt bürokratiearm und unkompliziert über ein Online-Antragsverfahren.

Gefördert werden Maßnahmen, die sich mit dem Thema Heimat und Heimatgeschichte im Zusammenhang mit lokalen und regionalen Inhalten befassen, mind. 2.000 Euro förderfähige Ausgaben beanspruchen, in NRW durchzuführen und bis zum Ende des Jahres abzuschließen sind, für alle zugänglich sind und nicht bereits durch andere Zuschüsse der EU, des Bundes oder des Landes gefördert werden.

Förderanträge können laufend gestellt werden. Empfohlen wird die Einreichung bis 31.10. des Jahres; Projekte, die später eingehen, werden im Folgejahr berücksichtigt. Die Projekte sind im Bewilligungsjahr durchzuführen.

#### **Kontakt**

Dezernat 35 der Bezirksregierungen

### **2.2.3.2. Heimat-Preis**

Mit dem Heimat-Preis soll herausragendes Engagement wertgeschätzt und in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt werden.

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Städte und Kreise im Land Nordrhein-Westfalen. Im Rahmen einer Zuweisung mit Festbetrag können kreisangehörige Kommunen ein Preisgeld von 5.000 Euro, Kreise von 10.000 Euro und kreisfreie Städte von 15.000 Euro ausloben. Die jeweilige genannte Fördersumme ist ausschließlich für Preisgelder einsetzbar. Durch die auslobende Kommune kann ein Siegerprojekt am Ende des Kalenderjahres zur Teilnahme am „Landes-Heimat-Preis“ benannt werden.

Gefördert werden Heimat-Preise, die auf Grundlage eines Stadt-, Gemeinde- oder Kreistagsbeschlusses durch die Gemeinden und Gemeindeverbände ausgelobt wurden. Anträge (online) werden für das jeweils laufende Jahr bis zum 31.10. angenommen. Der Preis ist bis zum 31. Dezember in NRW zu vergeben.

#### **Kontakt**

Dezernate 35 der Bezirksregierungen

### **2.2.3.3. Heimat-Fonds**

Initiativen, die ein Heimat-Projekt verwirklichen wollen, sollen durch den Heimat-Fonds unterstützt werden: Für jeden eingeworbenen Euro soll es je einen Euro vom Land dazugeben. Förderfähig sind Projekte von mindestens 5.000 Euro und maximal 100.000 Euro. Voraussetzung ist ein vor Ort zu erbringender Anteil von 50 % und ein Eigenanteil der Kommune von mind. 10 % sowie die Bereitschaft finanzieller Unterstützung Dritter durch Spenden und Sponsoring.

Die Zuwendung erfolgt als Anteilfinanzierung (50 %), Fördersumme von 2 500 Euro bis 50 000 Euro. Die Förderung kommunaler Pflichtaufgaben ist nicht förderfähig. Bewilligungen erfolgen laufend.

Antragsberechtigt sind ausschließlich Gemeinden, Städte und Kreise im Land Nordrhein-Westfalen. Die Weiterleitung an Dritte ist in diesem Falle ausdrücklich erwünscht.

Gefördert werden lokal und regional prägende Projekte und Initiativen, die ihren Ausdruck in Traditionen, Geschichte, kulturellen Aspekten, Bauwerken, Orten in Natur und Landschaft sowie Nahrungsmittel und Produkten finden.

#### **Kontakt**

Dezernate 35 der Bezirksregierungen

#### **2.2.3.4. Heimat-Zeugnis**

Heimatgeschichte mit herausragenden Konzepten für alle öffentlich erlebbar machen: Mit dem Heimat-Zeugnis werden diejenigen unterstützt, die in besonderer Weise die Geschichte oder Tradition bedeutender Orte und/oder Bauwerke in zeitgemäßer und interessanter Form aufarbeiten bzw. präsentieren. Dies kann auch die Einbeziehung des Präsentationsortes (Gebäude, öffentlicher Raum) sowie die Herrichtung und Inszenierung von historischen Gebäuden, Museen, Plätzen oder Orten erfassen, sofern dies mit einem herausragenden Konzept zur generationsübergreifenden öffentlichen Erlebbarmachung der lokalen und/oder regionalen Geschichte verbunden ist.

Nicht in der Intention des Heimat-Zeugnisses liegen Vorhaben, bei denen es in erster Linie um den Erhalt alter Bausubstanz geht.

Antragsberechtigt sind Gemeinden und Gemeindeverbände sowie private und gemeinnützige Organisationen. Die Projektfinanzierung erfolgt grundsätzlich als projektgebundener Zuschuss ab einer Höhe von 100 000 Euro. Gemeinden in der Haushaltssicherung können für das Förderelement „Heimat-Zeugnis“ eine 90 %-Förderung erhalten. Bewilligungen erfolgen laufend.

#### **Kontakt**

Dezernat 35 der Bezirksregierungen

### **2.2.3.5. Heimat-Werkstatt**

Ideen zum Thema Heimat sollen in „Werkstätten“ entwickelt und verwirklicht werden, damit eine inhaltliche Auseinandersetzung in Gang gesetzt werden kann. Vertreter von Initiativen und anderen Organisationen, aber auch Bürgerinnen und Bürger direkt sollen sich in einen offenen, identitätsstiftenden Prozess einbringen. Die Heimat-Werkstatt soll Menschen miteinander darüber ins Gespräch bringen, was ihre Heimat ausmacht und sie in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld als Gemeinschaft verbindet. So kann zum Beispiel die Begegnung von Alteingesessenen und Zugezogenen gefördert werden, der gezielte Austausch verschiedener Nationen, die einen Stadtteil prägen, oder das gemeinsame Erforschen lokaler Geschichte, z.B. mit Kindern und Jugendlichen in einer Geschichtswerkstatt. Die „Heimat-Werkstatt“ richtet sich ausdrücklich auch an solche Menschen, die erst noch für ein Engagement in ihrem sozialen Umfeld aktiviert und gewonnen werden sollen.

Die Vorhaben sind in NRW durchzuführen. Antragsberechtigt sind private und gemeinnützige Organisationen sowie Gemeinden, Städte und Kreise. Die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist grundsätzlich möglich.

Die förderfähigen Ausgaben müssen mind. 1.000 Euro betragen. Die maximale Fördersumme beträgt 10 000 Euro. In jedem Fall ist ein Eigenanteil bei der Finanzierung des Vorhabens zu erbringen. Bei Privaten mindestens 10 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten, bei Kommunen mindestens 20 Prozent. Bewilligungen erfolgen laufend.

#### **Kontakt**

Dezernat 35 der Bezirksregierungen

### **3. Förderlinien des Bundes**

#### **3.1. Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung**

Für mehr Chancengleichheit zu sorgen bleibt eine der zentralen gesellschaftlichen Aufgaben der nächsten Jahre. Ein Schlüssel dazu ist kulturelle Bildung. Mit „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ fördert das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) daher seit 2013 Angebote der kulturellen Bildung, in denen Kinder und Jugendliche mit erschwertem Bildungszugang neue Perspektiven entwickeln können, in ihrer Persönlichkeit gestärkt werden und so zu mehr Bildungsgerechtigkeit vor Ort beitragen.

2023 startete „Kultur macht stark“ in die dritte Förderphase. Bis Ende 2027 stellt das BMBF jährlich bis zu 50 Millionen Euro zur Verfügung. Bei der Umsetzung des Programms arbeitet das BMBF mit 27 verschiedenen Programmpartnern zusammen, die bundesweit aktiv sind. Dies sind „Förderer“, die Projekte lokaler Akteure auf Antrag fördern, und „Initiativen“, die Bildungsprojekte gemeinsam mit lokalen Partnern selbst durchführen. Die Förderung ist jederzeit möglich und an keine Fristen zur Einreichung von Unterlagen u. ä. gebunden.

Weitere Informationen finden sich unter: [www.buendnisse-fuer-bildung.de](http://www.buendnisse-fuer-bildung.de)

#### **Kriterien**

Ob Kultur- oder Bildungseinrichtung, Verein oder Unternehmen, alle können sich einbringen, in allen Regionen Deutschlands. Für eine Förderung in „Kultur macht stark“ ist dabei Folgendes zu beachten:

- Zielgruppe der geplanten Bildungsangebote sind drei- bis 18-jährige Kinder und Jugendliche, die in einer so genannten Risikolage leben, welche ihre Chancen auf Bildung einschränkt. Das sind insbesondere Bildungsferne, Armut oder Arbeitslosigkeit im Elternhaus.
- Die Angebote werden von lokalen Bündnissen für Bildung mit mindestens drei Partnern durchgeführt.
- Die Angebote sind außerschulisch und zusätzlich.

#### **Umfang**

Gefördert werden Ausgaben, die bei der Durchführung der Bildungsangebote entstehen, das heißt Mittel für Fachkräfte und Ehrenamtliche oder Sachmittel – bis zu 100 % der entstehenden und förderfähigen Ausgaben. So können in einem Projekt neben Honoraren für künstlerische und pädagogische Fachkräfte beispielsweise Ausgaben für Raummiete, Verpflegung, Fahrtickets und Eintrittskarten oder auch Leihgebühren für technische Ausstattung durch „Kultur macht stark“ finanziert werden. Förderfähig sind darüber hinaus Ausgaben für Vernetzungsaktivitäten der Bündnispartner, die zur Verstärkung des Bildungsangebotes beitragen.

#### **Kontakt**

Um lokale Akteure bei ihrer Suche nach dem passenden „Kultur macht stark“-Projekt zu unterstützen, hat das BMBF regionale Beratungsstellen eingerichtet:

Servicestelle „Kultur macht stark“ NRW  
Arbeitsstelle Kulturelle Bildung in Schule und Jugendarbeit NRW  
Küppelstein 34  
42857 Remscheid  
Tel.: 02191 794-377  
E-Mail: [info@kulturmachtstark-nrw.de](mailto:info@kulturmachtstark-nrw.de)  
[roggenbuck@kulturellebildung-nrw.de](mailto:roggenbuck@kulturellebildung-nrw.de)  
Ansprechpartnerin: Sophia Roggenbuck

## 4. Förderlinien von Stiftungen, Vereinen und Verbänden

### 4.1. LWL-Kulturstiftung

Die LWL-Kulturstiftung unterstützt Projekte, die einen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zweck haben. Das besondere Augenmerk der Fördertätigkeit liegt auf überörtlichen, spartenübergreifenden oder interdisziplinären kulturellen Projekten und Kooperationen mit westfälisch-lippischem Bezug. Kulturelle Netzwerke sollen erhalten und ausgebaut werden. Im Blickpunkt stehen dabei Projekte aus den Sparten bildende Kunst, Film, Musik, Theater, Literatur und landeskundliche kulturelle Forschung genauso wie Projekte in Museen sowie der Archiv- und Denkmalpflege. Nicht gefördert werden investive Maßnahmen (z. B. Anschaffungen, Instandhaltungskosten, Renovierungsbedarf u. a.) sowie Projekte von Privatpersonen.

Weitere Informationen finden sich unter: [www.lwl-kulturstiftung.de](http://www.lwl-kulturstiftung.de)

### Förderschwerpunkt 1.250 Jahre Westfalen

Für das Jubiläumsjahr 2025 plant die LWL-Kulturstiftung ein breit aufgestelltes Jubiläumsprogramm mit überregionaler Ausstrahlung, das in kulturellen Angeboten eine Rückschau auf die Geschichte Westfalens um gegenwärtige Diskurse und gesellschaftsrelevante Entwicklungen erweitert. Veranstaltungen aus allen kulturellen Sparten sollen den Reichtum und die Vielfalt Westfalens sichtbar machen, selbstkritisch Fragen nach Herkunft und Zugehörigkeit diskutieren und Positionen für künftige Entwicklungen skizzieren.

Die Hauptantragfrist für dieses Programm abgelaufen. Projektideen ohne thematische Verknüpfung zum Förderschwerpunkt „1.250 Jahre Westfalen“ können einen Antrag für die zweite Vergaberunde 2024 stellen. Die Einreichungsfrist dafür ist der 31. August 2024.

### Kriterien

Die Förderungen der Stiftung konzentrieren sich auf ihre satzungsgemäßen Zwecke:

- Förderung der regionalen Kulturpflege im Interesse der Allgemeinheit zur Schaffung kultureller Netzwerke in Westfalen-Lippe,
- Projekte in überörtlicher, spartenübergreifender oder interdisziplinärer Kooperation,
- Förderungen in den Bereichen der Bildenden Kunst, des Films, der Musik, des Theaters, der Literatur und der landeskundlichen kulturellen Forschung,
- projektbezogene Förderungen in Museen sowie der Archiv- und Denkmalpflege.

Bei ihrer Projektauswahl konzentriert sich die Stiftung auf folgende Kriterien:

- Projekte sollten einen speziell westfälisch-lippischen Schwerpunkt haben,
- Projekte sollten einen kulturellen Mehrwert schaffen und eine hervorragende Position in der breiten westfälisch-lippischen Kulturlandschaft einnehmen, um diese mit hoher kultureller Qualität zu bereichern,
- Projekte sollten eine hohe Öffentlichkeitswirksamkeit haben, um weitere Netzwerkpartner zu gewinnen,
- Projekte sollten dazu geeignet sind, kulturelle Netzwerke zu schaffen, auszubauen oder zu sichern. Langfristig sollen die Projekte zur weiteren Verbesserung der kulturellen Infrastruktur in der gesamten Region Westfalen-Lippe beitragen.

### Umfang

Die Fördersumme hängt vom jeweiligen Projekt ab. Die Projektförderung beginnt in der Regel ab 10.000 Euro.

### Kontakt

LWL-Kulturstiftung  
Freiherr-vom-Stein-Platz 1  
48147 Münster

Corinna Grundmann  
Tel.: 0251 591-7658  
E-Mail: [corinna.grundmann@lwl-kulturstiftung.de](mailto:corinna.grundmann@lwl-kulturstiftung.de)

Jonas Koch  
Tel.: 0251 591-3884  
E-Mail: [jonas.koch@lwl-kulturstiftung.de](mailto:jonas.koch@lwl-kulturstiftung.de)

## 4.2. Stiftung Westfalen-Initiative

Die Stiftung fühlt sich besonders dem Subsidiaritätsprinzip verpflichtet und tritt für Dezentralisierung, individuelle Eigenverantwortung und bürgerschaftliches Engagement ein. Ziel ist die Stärkung der regionalen Identität in Westfalen. Hierbei werden vor allem stiftungseigene Projekte verfolgt und Projekte anderer Träger begleitet, die finanzielle Kulturförderung steht im Gegensatz zur reinen Förderstiftung eher im Hintergrund. Die Förderung ist langfristig geplant und nicht an Fristen zur Einreichung von Unterlagen u. ä. gebunden.

Weitere Informationen finden sich unter: [www.westfalen-initiative.de](http://www.westfalen-initiative.de)

### **Kriterien**

Die Westfalen-Initiative unterstützt Pilotprojekte, die dem oben genannten Selbstverständnis beitragen.

### **Umfang**

Das Projekt soll von mehreren Trägern getragen werden. Die Stiftung Westfalen-Initiative übernimmt in der Regel nur bis zu 50 % der Kosten eines Projektes. Die Höhe der Fördermittel hängt von der Einzelentscheidung der Stiftungsgremien ab.

### **Kontakt**

Gerd Meyer-Schwickerath (Geschäftsführer)  
Westfalen-Initiative  
Piusallee 6  
48147 Münster  
Tel.: 0251 591-6406  
Fax: 0251 591-3249  
E-Mail: [info@westfalen-initiative.de](mailto:info@westfalen-initiative.de)

### 4.3. NRW-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege

Zweck der Stiftung ist neben der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, die Förderung von Kultur, die Förderung des traditionellen Brauchtums sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements. Somit sind auch Museen und Heimathäuser grundsätzlich in die Förderung eingeschlossen. Die Stiftung wird insbesondere dort tätig, wo die staatliche Förderung nicht oder nur beschränkt wirksam wird. Die Förderung ist langfristig geplant und nicht an Fristen zur Einreichung von Unterlagen u. ä. gebunden.

Weitere Informationen finden sich unter: [www.nrw-stiftung.de](http://www.nrw-stiftung.de)

#### **Kriterien**

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Institutionen, deren Satzungszweck im namensgebende Aufgabenfeld der NRW-Stiftung liegt. Die Förderung erfolgt nicht nach festen Fördersätzen, sondern wird als Einzelfall entschieden.

Maßstab für die Förderung ist die Bedeutung des Projektes oder Objektes für die Schönheit, die Vielfalt und die Geschichte des Landes und das Heimatgefühl und das Landesbewusstsein der Bürgerinnen und Bürger in NRW. Diese muss in einer Beschreibung des inhaltlichen Konzepts deutlich gemacht werden. Die Möglichkeit öffentlicher Förderung ist zu prüfen. Die Finanzierung zu erwartender Unterhaltungs- und Betriebskosten ist zu sichern (Finanzierungsplan, Aufstellung zu erwartender Folgekosten), laufende Betriebsausgaben werden nicht gefördert. Gefördert werden vor allem private Initiativen (bürgerschaftliches Engagement). Es werden sowohl kleine Maßnahmen als auch größere Vorhaben unterstützt. Voraussetzung ist, dass die beantragte Maßnahme in NRW stattfinden soll und öffentlich zugänglich ist.

#### **Umfang**

Der Förderanteil der NRW-Stiftung hängt von der jeweiligen Einzelfallentscheidung ab. Die Museumsförderung des LWL-Museumsamtes kann anteilig zu 30 % erfolgen.

#### **Kontakt**

Mona Wehling  
Nordrhein-Westfalen-Stiftung  
Referat Heimat und Kulturpflege  
Roßstr. 133  
40476 Düsseldorf  
Tel.: 0211 4 54 85-20  
Fax: 0211 4 54 85-22  
E-Mail: [Mona.Wehling@nrw-stiftung.de](mailto:Mona.Wehling@nrw-stiftung.de)

#### 4.4. Stiftung Umwelt und Entwicklung NRW

Ziel der Stiftung ist die Förderung von Umweltschutz und Entwicklungshilfe, insbesondere im Sinne von nachhaltiger Entwicklung. Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Die Förderung ist langfristig geplant und nicht an Fristen zur Einreichung von Unterlagen u. ä. gebunden.

Weitere Informationen finden sich unter: [www.sue-nrw.de](http://www.sue-nrw.de)

##### **Kriterien**

Die Stiftung fördert Projekte von eingetragenen Vereinen, gemeinnützigen Organisationen oder Stiftungen, die in NRW tätig sind. Für die Stiftung ist das ehrenamtliche Engagement ein wichtiges Kriterium bei der Fördermittelvergabe.

Gefördert werden insbesondere Projekte mit folgenden Themenschwerpunkten:

- Umwelt-, Klima- und Naturschutz, Ressourcenschonung, Erhaltung von Biodiversität,
- entwicklungspolitische Bildung und Information,
- interkulturelles Lernen zu Themen aus den Bereichen Umwelt und Entwicklung,
- nachhaltige Produktion und nachhaltiger Konsum.

Förderfähige Aktivitäten im Rahmen von Projekten können sein:

- Erstellung und Erprobung von Informations- und Bildungsmaterialien,
- Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen,
- projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit,
- Beteiligungs- und Dialogprozesse, Vernetzung und Bündnisbildung,
- Entwicklung von Konzepten und Recherchearbeiten, die für die Umsetzung komplexer Projektaktivitäten notwendig sind,
- Anschaffungen, etwas von Geräten, die für die geplanten Maßnahmen notwendig sind,
- Ergebnissicherung und -dokumentation,
- begleitende oder nachfolgende Evaluationen,
- Bau- und Umbaumaßnahmen, etwas von Räumlichkeiten für Bildungsveranstaltungen.

Der Förderantrag muss mindestens Angaben des Projektträgers über Ziele, Zielgruppen, Aktivitäten, erwartete Ergebnisse und Zeitplanung sowie über die Kosten- und Finanzierungsplanung enthalten. Dabei ist auch darzulegen, wie die erwarteten Ergebnisse überprüft werden können.

##### **Umfang**

Förderfähig sind Personalkosten, Investitionen, Sachkosten und Projektverwaltungskosten. Nicht gefördert werden Daueraufgaben oder die allgemeine Verwaltung von Organisationen.

In der Regel müssen 20 % der Projektkosten vom Projektträger selbst getragen werden. Als Eigenleistung können eigene Finanzmittel, Sachmittel und ehrenamtliche Arbeit geltend gemacht werden. In Ausnahmefällen kann eine Festbetragsfinanzierung vereinbart werden.

Finanzierungsbeiträge von anderen Fördereinrichtungen, Sponsoren oder Kooperationspartnern werden begrüßt. Allerdings sind solche Projekte ausgeschlossen, die bereits von anderen Landesstiftungen oder von Landesbehörden gefördert werden.

Die Projekte dürfen in der Regel bis zu zwei Jahre, in Ausnahmefällen drei Jahre dauern.

##### **Kontakt**

Stiftung Umwelt und Entwicklung Nordrhein-Westfalen

Kaiser-Friedrich-Str. 13

53113 Bonn

Tel.: 0228 243350

Fax: 0228 2433522

E-Mail: [info@sue-nrw.de](mailto:info@sue-nrw.de)

## 4.5. Deutsche Stiftung Denkmalschutz

Ziel der privaten, unabhängigen Stiftung ist die Förderung des Erhalts und der Wiederherstellung bedeutsamer Kulturdenkmale in Deutschland, sowie das Bewusstsein der Menschen für die Notwendigkeit der Pflege von Denkmalen zu stärken. Museen, welche in denkmalgeschützten Gebäuden untergebracht sind, können von der Stiftung profitieren.

Die Bewerbungsphase für das Folgejahr läuft jährlich bis zum 31. August.

Weitere Informationen sowie die Förderrichtlinien finden sich unter: [www.denkmalschutz.de](http://www.denkmalschutz.de)

### Kriterien

Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz fördert Denkmale aller Kategorien in ganz Deutschland. Förderfähige Maßnahmen sind in erster Linie alle Arbeiten zur dauerhaften Erhaltung von Kulturdenkmälern in ihrer denkmalwerten Originalsubstanz. Erhaltung und Reparatur ist der Vorrang vor Austausch und Erneuerung einzuräumen.

### Umfang

Deutsche Stiftung Denkmalschutz vergibt Zuschüsse, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Die Förderung erfolgt nach freiem Ermessen der Stiftung und ihren finanziellen Möglichkeiten. Sie richtet sich nach Umfang, Dringlichkeit, Bedeutung und öffentlichem Interesse. Dem Fördernehmer stehen zwölf Monate (+ einem weiteren Monat zur Abrechnung) zur Durchführung der Maßnahme zur Verfügung.

### Kontakt

Deutsche Stiftung Denkmalschutz  
Schlegelstraße 1  
53113 Bonn  
Tel.: 0228 9091-0  
Fax: 0228 9091 109  
E-Mail: [denkmalforderung@denkmalschutz.de](mailto:denkmalforderung@denkmalschutz.de)

Bodo Hirsch (Ansprechpartner für NRW)  
Tel.: 0228 9091-274  
E-Mail: [bodo.hirsch@denkmalschutz.de](mailto:bodo.hirsch@denkmalschutz.de)

## 4.6. Kulturstiftung der Länder

Die Kulturstiftung der Länder fördert seit 2009 anteilig kunst- und kulturhistorische Ausstellungen mit regionaler Verankerung bei zugleich internationaler Bedeutung.

Anträge können bis zum 15. Juni oder 15. Dezember jedes Jahres digital eingereicht werden. Im Vorfeld jeder Antragsstellung muss ein Beratungstermin stattfinden.

Weitere Informationen finden sich unter <https://www.kulturstiftung.de/kunst-und-kulturhistorische-ausstellungsprojekte/>

### Kriterien

Gefördert werden kunst- und kulturhistorische Ausstellungen von herausragender Bedeutung,

- die von öffentlichen Einrichtungen konzipiert und als temporäre Ausstellungen ausgerichtet werden.
- deren Budget mind. 250.000 Euro beträgt.
- die von den eigenen Beständen ausgehen und diese als Schwerpunkt oder Kern in die Konzeption einbeziehen.
- die thematisch aus Phänomenen, Ereignissen, Kulturregionen, Orten oder Sammlungen entwickelt und regional verankert, aber international bedeutsam sind.
- die Vorbildcharakter durch eine interdisziplinäre Erarbeitung sowie eine besucherorientierte Präsentation und Vermittlung haben.
- bei denen wissenschaftliche Ergebnisse und Investitionen in den Einrichtungen dauerhaft wirksam bleiben.

Anträge können von allen öffentlich zugänglichen deutschen Museen, Bibliotheken und Archiven gestellt werden. Grundsätzlich nicht förderwürdig sind die Ersteinrichtung oder die Neukonzeption von Dauerausstellungen sowie Ausstellungen, die ausschließlich im Ausland stattfinden.

### Kontakt

Prof. Dr. Frank Druffner

Tel.: 030 / 89 36 35 15

E-Mail: [stvgeneralsekretaer@kulturstiftung.de](mailto:stvgeneralsekretaer@kulturstiftung.de)

Dr. Britta Kaiser-Schuster

Tel.: 030 / 89 36 35 31

E-Mail: [bks@kulturstiftung.de](mailto:bks@kulturstiftung.de)

Dr. Stephanie Tasch

Tel.: 030 / 89 36 35 33

E-Mail: [st@kulturstiftung.de](mailto:st@kulturstiftung.de)

## 4.7. Deutsche Bundesstiftung Umwelt

Die Deutsche Bundesstiftung Umwelt fördert innovative, modellhafte Vorhaben zum Schutz der Umwelt im Sinne von ökologischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Aspekte der nachhaltigen Entwicklung. Neben einer „Themenoffenen Förderung“ ist für den Museumssektor insbesondere die themengebundene Förderung zur „Bewahrung und Sicherung national wertvoller Kulturgüter vor schädlichen Umwelteinflüssen“ zu nennen. Das Programm ist langfristig geplant und nicht an Fristen zur Einreichung von Unterlagen u. ä. gebunden. Eine Bewerbung ist jederzeit möglich.

Weitere Informationen finden sich unter: <https://www.dbu.de/foerderung/>

### Kriterien

Förderfähig im Bereich der „Themenoffenen Förderung“ sind:

- Forschung, Entwicklung und Innovation im Bereich umwelt- und gesundheitsfreundlicher Verfahren und Produkte;
- der Austausch von Wissen über die Umwelt zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und anderen öffentlichen oder privaten Stellen sowie Vorhaben zur Vermittlung von Wissen über die Umwelt;
- die Bewahrung und Wiederherstellung des nationalen Naturerbes.

Förderfähig im Bereich der „Bewahrung und Sicherung national wertvoller Kulturgüter vor schädlichen Umwelteinflüssen“ sind:

- Entwicklung und modellhafte Anwendung neuer Methoden, Verfahren und Produkte zum Schutz national wertvoller Kulturgüter vor den Folgen anthropogener Immissionen;
- Erarbeitung von Strategien und Konzepten zur Sicherung und Bewahrung national wertvoller Kulturgüter und historischer Kulturlandschaften vor den Auswirkungen des anthropogenen Klimawandels;
- Entwicklung und Erprobung von Verfahren, Methoden und Produkten zum Umgang mit schädigenden Altrestaurierungen;
- Weiterqualifizierungsangebote im Bereich des nachhaltigen Schutzes von Kulturgütern und historischen Kulturlandschaften;
- innovative Maßnahmen zur Lösung von Konflikten im Schnittbereich von Denkmal-, Natur- und Kulturlandschaftsschutz insbesondere bezogen auf urbane Räume und energetische Nutzungsansprüche;
- Vorhaben zum Kulturgüterschutz mit besonderem Fokus auf Kinder und Jugendliche, die Aspekte der Beteiligung und des ehrenamtlichen Engagements bzw. entsprechende innovative Methoden in den Mittelpunkt stellen.

Eine Förderung bereits begonnener Projekte findet grundsätzlich nicht statt. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann ausnahmsweise auf Antrag zugelassen werden. Ausgeschlossen ist ebenso eine institutionelle Förderung. Mit öffentlichen Mitteln bezuschusste Projekte sollen in der Regel nicht gefördert werden. In begründeten Fällen kann jedoch eine Kumulation zugelassen werden.

### Umfang

Die Förderung erfolgt grundsätzlich in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses. Der Zuschuss kann als Projektförderung in Form einer Anteils-, Festbetrags- oder Fehlbedarfsfinanzierung gewährt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Förderung zweckgebunden als Darlehen oder Bürgschaft erfolgen. Die Förderung erfolgt in der Regel auf Basis der gesamten Projektkosten unter Gewährung eines pauschalen Gemeinkostenzuschlags (Förderung auf Kostenbasis). Der Fördermittelempfänger hat grundsätzlich einen Eigenanteil zu erbringen. Bei öffentlich-rechtlichen Einrichtungen mit staatlicher Grundfinanzierung ist eine Förderung auf Ausgabenbasis möglich. Die Projektkosten werden in diesem Fall auf Basis der

nicht bereits grundfinanzierten projektbezogenen Ausgaben ermittelt. Die Förderung kann bis zu 100 % der Projektkosten betragen.

Der Zuschuss kann je nach Projekt und Antragsteller in unterschiedlicher Höhe gewährt werden. Bei Kooperationsprojekten wird jeder Kooperationspartner hinsichtlich der Art und der Höhe der Förderung einzeln betrachtet. Für die Höhe der Förderung von Unternehmen bilden die jeweils geltenden beihilferechtlichen Regelungen des Europarechts Obergrenzen. Die Art und der maximale Umfang der Förderung ergeben sich aus dem Bewilligungsschreiben. Im Fall der Anteilsfinanzierung reduzieren sich Förderbetrag und Eigenanteil grundsätzlich im gleichen Verhältnis, wenn sich die förderfähigen Projektkosten im Projektverlauf verringern.

### **Kontakt**

Deutsche Bundesstiftung Umwelt

Dr. Cornelia Soetbeer

Tel.: 0541 9633-400

Fax: 0541 9633-190

E-Mail: [c.soetbeer@dbu.de](mailto:c.soetbeer@dbu.de)

## 4.8. Aktion Mensch e. V.

Um Menschen mit Behinderung die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, ist es notwendig, Barrieren gezielt zu reduzieren. Je nach Bedarf ergeben sich unterschiedliche Anforderungen an Barrierefreiheit. Zu diesem Zweck hat Aktion Mensch das Förderprogramm „Barrierefreiheit für alle“ eingerichtet, das sowohl Mikro- als auch Projekt- und Investitionsförderungen beinhaltet.

Das Programm ist langfristig geplant und nicht an Fristen zur Einreichung von Unterlagen u. ä. gebunden.

Weitere Informationen finden sich unter: <https://www.aktion-mensch.de/foerderung/foerderprogramme>

### Kriterien

Gefördert werden Vorhaben, die dazu beitragen, dass alle Lebensbereiche von Menschen mit und ohne Behinderung ohne fremde Hilfe auffindbar und zugänglich sind und genutzt werden können. Hierzu zählen sowohl die bauliche als auch die digitale und kommunikative Barrierefreiheit.

Die Aktion Mensch fördert insbesondere:

- Anschaffungen und kleine bauliche Vorhaben zur Beseitigung von Barrieren (z. B. Rampen, Treppenlifte, Leitsysteme, barrierefreie Sanitärräume)
- technische Gebrauchsgegenstände (z. B. Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen, Kommunikationseinrichtungen)
- Sensibilisierung für mehr Barrierefreiheit
- Entwicklung innovativer Maßnahmen

Gefördert werden freie gemeinnützige Organisationen mit Sitz in Deutschland.

Nicht gefördert werden Einzelpersonen und Projekt-Partner, die durch die öffentliche Hand dominiert werden. Vorhaben, die vor Antragstellung begonnen wurden, werden nicht gefördert.

### Umfang

Im Rahmen der Mikroförderung fördert die Aktion Mensch e. V. kleinere Vorhaben zur Herstellung von Barrierefreiheit mit einem Zuschuss in Höhe von maximal 5.000 Euro. Der Durchführungszeitraum eines Vorhabens beträgt maximal 12 Monate.

Im Rahmen der Projektförderung werden bis zu 90 % der Kosten übernommen, wobei ein maximaler Zuschuss von 50.000 Euro (Kosten zur Herstellung der Barrierefreiheit) bzw. 300.000 Euro (Personal- /Honorar- /Sach- und Investitionskosten) nicht überschritten wird. Die Laufzeit beträgt bis zu fünf Jahren.

### Kontakt

Aktion Mensch e. V.

Bereich Förderung

Heinemannstr. 36

53175 Bonn

Tel.: 0228 2092-5555

Fax: 0228 2092-5130

E-Mail: [foerderung@aktion-mensch.de](mailto:foerderung@aktion-mensch.de)

## 4.9. Deutscher Museumsbund

Innerhalb der Förderinitiative „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ (siehe Punkt 3.1.) erhält der Deutsche Museumsbund als Projektpartner des BMBF im Zeitraum von 2023 bis 2027 insgesamt 6 Millionen Euro. Mit dem Projekt „Museum macht stark“ sollen Kinder und Jugendliche im Alter von 5 bis 18 Jahren erleben, welche Möglichkeiten ein Museum bietet, wie eine öffentliche Bildungsinstitution von innen funktioniert und welchen Spielraum sie für lebenslanges Lernen bietet. So soll museale Vermittlung, die als Teil kultureller Bildung und damit der Allgemeinbildung zählt, für alle Heranwachsenden einfach zugänglich sein. Die Kinder und Jugendlichen von heute sollen sich optimal und aktiv entwickeln. Dafür wurden zwei Konzept-Formate entwickelt, die jeweils getrennt voneinander ablaufen und einzeln gefördert werden: „Von uns – für uns! (Peer-Education)“ und „Ab ins Museum! (Offenes Format)“. Im Fokus beider Formate steht die aktive Handlungsorientierung.

Es gibt in den Jahre 2023-2026 drei Antragsfristen: 28.02. // 31.05. // 31.10.

Weitere Informationen finden sich unter: [www.museum-macht-stark.de](http://www.museum-macht-stark.de)

### Kriterien

Eine Förderung ist grundsätzlich mögliche, wenn die drei Pfeiler

- Zielgruppe (Ziel aller Projekte ist es, bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche zwischen 5 und 18 Jahren, die von Hause aus bisher nur wenig Zugang zu Museen haben, für Museen zu begeistern. Die Teilnahme weiterer Kinder und Jugendliche ist grundsätzlich möglich, sofern dies der Zielerreichung dient.)
- Lokales Bündnis (Die Projekte werden von „Bündnissen für Bildung“ durchgeführt. Dabei handelt es sich um Kooperationen von mindestens 3 Partnern. Antragsteller und Gesamtverantwortlicher ist das Museum.)
- Außerschulisch (Projekte können grundsätzlich nur außerunterrichtlich, d. h. auf Freiwilligenebene und außerhalb der Unterrichtszeit durchgeführt werden. Verpflichtende Veranstaltungen eines Klassenverbandes oder Projekttag von Schulen sind von der Förderung ausgeschlossen.)

bedacht sind.

Zu beachten ist außerdem:

- Das Projekt muss neu und zusätzlich sein.
- Bereits bestehende Projekte können nicht finanziert werden.
- Projekte, für die anderweitig bereits öffentliche Fördermittel zur Verfügung stehen, z. B. auf Grundlage des Achten Buches Sozialgesetzbuch, sind von der Förderung ausgenommen.
- Mit der Umsetzung des Projektes wurde noch nicht begonnen. Das Projekt startet nach dem Abschluss des privatrechtlichen Zuwendungsvertrages und dem dort festgelegten Maßnahmenbeginn.
- Es können nur Ausgaben gefördert werden, die im Bewilligungszeitraum entstanden sind.
- Förderfähig sind nur Ausgaben, die aufgrund der Durchführung des Projektes zusätzlich entstehen (projektbezogener Mehraufwand) und die gemäß der Förderrichtlinie als zuwendungsfähig gelten.

### Umfang

Der Deutsche Museumsbund fördert die lokalen Projekte mit bis zu 12.000 Euro. Alle projektbezogenen Ausgaben können bis zu 100 % erstattet werden (Vollfinanzierung), wenn sonst keine Mittel zur Verfügung stehen. Es werden keine Drittmittel gefordert. Die Bündnispartner erbringen jedoch geldwerte Eigenleistungen, die sowohl in der Kooperationsvereinbarung als auch im Antrag dargestellt werden, diese müssen nicht beziffert werden (z. B. Bereitstellung von

Räumen oder Nutzung von technischen Geräten). Als zuwendungsfähig gelten Ausgaben, die auf Grund der Durchführung der Maßnahme notwendig sind, die direkt durch die Maßnahme entstanden sind und in der Höhe wirtschaftlich bzw. angemessen sind. Zuwendungsfähig sind Honorare, Aufwandsentschädigung für Ehrenamtliche sowie Sachausgaben.

**Kontakt**

Christine Brieger

Tel.: 030 / 65 21 07 10

Fax: 030 / 85 74 67 16

E-Mail: [museum-macht-stark@museumbund.de](mailto:museum-macht-stark@museumbund.de)

#### 4.10. Koordinierungsstelle für die Erhaltung des schriftlichen Kulturguts (KEK)

Historische Dokumente bestehen zum Großteil aus Papier, das aufgrund seiner Eigenschaften mit der Zeit der Gefahr ausgesetzt ist, kaputt oder verloren zu gehen. Die KEK fördert, koordiniert und optimiert den Erhalt schriftlicher Originale und leistet so einen Beitrag zur Sicherung des kulturellen Gedächtnisses. Seit 2011 ist sie zentraler Ansprechpartner für den bundesweit koordinierten Originalerhalt und fungiert in dieser Position nicht nur als Berater, sondern fördert auch Projekte, die Schriftstücke nachhaltig sichern. Hierzu werden zwei Förderprogramme angeboten: Die KEK-Modellprojektförderung setzt seit 2010 auf die Unterstützung besonderer Einzelvorhaben. Im großvolumigen BKM-Sonderprogramm werden seit 2017 Mengenverfahren gefördert.

Die Antragsfrist endet jedes Jahr am 31. Januar.

Weitere Informationen finden sich unter: <https://www.kek-spk.de/foerderung>

##### KEK- Modellprojekt

**Kriterien:** Grundsätzlich können alle Einrichtungen des öffentlichen und des privaten Rechts sowie in kirchlicher Trägerschaft Fördermittel beantragen. Bei objektbezogenen Maßnahmen müssen die Bestände öffentlich zugänglich sein, auch muss die Nachhaltigkeit von konservatorischen Maßnahmen gewährleistet sein (z.B. durch fachgerechte Lagerung). Antragsberechtigt sind ausschließlich juristische Personen mit Sitz in Deutschland.

Ausschlaggebend für eine Förderung ist prinzipiell die Modellhaftigkeit des Vorhabens, die Einzigartigkeit des Objekts oder der unikale Charakter, der mit der wissenschaftlichen, kulturellen oder historischen Bedeutung der Bestände einhergeht. Die Förderung des Originalerhalts anhand exemplarischer Modellprojekte zielt auf die Nutzbarkeit der Ergebnisse als Good Practices. Es können Projekte zum Originalerhalt in schriftgutbewahrenden Einrichtungen gefördert werden. Zusätzlich ist die Förderung von Projekten zur Notfallvorsorge, zur Stärkung der Fachkompetenz, zur Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit und zur Forschung möglich.

**Umfang:** Fördermittelgeberinnen sind die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) und die Kulturstiftung der Länder (KSL), es werden somit Bund-Länder-Mittel eingesetzt. Die Förderung von Modellprojekten ist bis zu einer Höhe von 30.000 Euro jährlich möglich. Erwartet wird ein substantieller Eigenanteil des Trägers am Projekt, der kann auch durch Nachweis und Einsatz weiterer Fördermittel Dritter erbracht oder ergänzt werden.

**Schwerpunkt Notfallvorsorge:** Um die Resilienz gegenüber Katastrophen auch in den Kulturbereich zu implementieren, wird der Bereich der Notfallvorsorge und der Schutz von Kulturgut gezielt gefördert. Ziel des Schwerpunkts ist es, die Normierung der geförderten Einrichtungen und Notfallverbände zu stärken. In diesem Bereich sind förderfähig:

- Risiko- bzw. Gefährdungsanalysen
- Konzeptentwicklung, z. B. Notfall-/Alarmpläne oder Ablaufpläne für die Erstreaktion
- strategische Vorsorge für Regionen, z. B. die Gründung von Notfallverbänden
- Auf- und Ausbau von Fachkenntnis, z. B. Notfallseminare oder Lehrfilme
- Kompetenzentwicklung, z. B. Notfallübungen
- Notfallboxen
- Großes Bergungsgerät, z. B. Notfallzüge oder -anhänger

## **BKM-Sonderprogramm**

**Kriterien:** Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Einrichtungen des öffentlichen und des privaten Rechts sowie in kirchlicher Trägerschaft. Adressaten sind Bibliotheken und Archive als beantragende oder als koordinierende Institutionen – in erster Linie Einrichtungen mit zentralen Funktionen im Gesamtsystem der Überlieferungssicherung. Ausschließlich juristische Personen mit Sitz in Deutschland sind dazu berechtigt, Anträge zu stellen. Das Förderprogramm soll die Erhaltung besonders wertvollen schriftlichen Kulturguts im Original unterstützen, das aus historischer oder wissenschaftlicher Sicht von überregionaler Bedeutung ist. Dazu zählen:

- Pflichtexemplare, geschlossene Sammlungen, Spezialbestände, Sondersammelgebietsbestände
- Bestände mit überregionaler Bedeutung, hoher Nutzung und hohem multiperspektivischen bzw. komparatistischen Auswertungspotential
- wertvolle unikale Werke und Rara (intrinsischer Wert)
- Bestände, die für die Absicherung von Lehre, Forschung und Verwaltung langfristig unverzichtbar sind

Neben Anträgen einzelner Einrichtungen werden kooperative Anträge mehrerer Archive, Bibliotheken und weiterer Einrichtungen ausdrücklich begrüßt.

**Umfang:** Fördermittelgeberin ist die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), die Bundesmittel für den Originalerhalt einsetzt. Der Bund fördert maximal 50 % der gesamten Projektkosten. Voraussetzung ist also, dass die Antragsteller die Projekte zu mindestens 50 % mit Eigenmitteln und/oder durch Landes- oder weitere Drittmittel mitfinanzieren. Grundsätzlich können Fördermittel in Höhe von 5.000 Euro bis 200.000 Euro beantragt werden.

### **Kontakt**

Koordinierungsstelle für die Erhaltung des schriftlichen Kulturguts  
Unter den Linden 8  
10117 Berlin  
E-Mail: [kek@sbb.spk-berlin.de](mailto:kek@sbb.spk-berlin.de)

Bei Fragen zur Antragstellung:  
Dr. Ursula Hartwig  
Tel.: 030266431454  
E-Mail: [kek-foerderlinien@sbb.spk-berlin.de](mailto:kek-foerderlinien@sbb.spk-berlin.de)

Tim Wille  
Tel.: 030266431461  
E-Mail: [kek-foerderlinien@sbb.spk-berlin.de](mailto:kek-foerderlinien@sbb.spk-berlin.de)

Dr. Björn Schmidt  
Tel: 030266431451  
E-Mail: [kek-foerderlinien@sbb.spk-berlin.de](mailto:kek-foerderlinien@sbb.spk-berlin.de)

## 4.11. Ernst von Siemens Kunststiftung

Die 1983 gegründete Kunststiftung dient der Bildenden Kunst, insbesondere durch Förderung und Bereicherung öffentlicher Kunstsammlungen. Sie fördert sowohl den Erwerb als auch die Restauration von Kunstwerken sowie öffentliche Ausstellungen und die Erarbeitung von Bestandskatalogen.

Weitere Informationen finden sich unter: <https://www.ernst-von-siemens-kunststiftung.de/foerderungen.html>

### Kriterien

In der Regel fördert die Stiftung

- den Ankauf von bedeutenden Kunstwerken für öffentliche Kunstsammlungen
- die Restaurierung von herausragenden Kunstwerken in öffentlichen Sammlungen
- öffentliche Ausstellungen überregionaler, in der Regel internationaler und nationaler Bedeutung, durch einen Zuschuss für die Ausstellung bzw. zu den Herstellungskosten des Ausstellungskataloges
- die Erstellung von Bestandskatalogen in öffentlichen Sammlungen herausragender Bedeutung
- durch Vor- und Zwischenfinanzierungen kann die Stiftung Ankäufe oder Ausstellungen unterstützen
- die Erstellung von Werkverzeichnissen bedeutender Künstler, wenn sich deren Werke zu großen Teilen in öffentlichen Sammlungen befinden

Nach dem Willen des Stifters soll die Förderung in erster Linie öffentlichen Museen und öffentlichen Sammlungen zugutekommen, die sich am Sitz oder in unmittelbarer Nähe von größeren Standorten der Siemens AG befinden. Der Ankauf, die Ausstellung und die Erforschung der Werke lebender Künstler werden in der Regel nicht gefördert. Das Gleiche gilt für verstorbene Künstler, deren Nachlass noch nicht auseinandergesetzt ist. Die Ernst von Siemens Kunststiftung gewährt grundsätzlich keine Forschungsstipendien an Einzelpersonen oder Publikationsförderungen.

### Umfang

Der Umfang der Förderung richtet sich je nach Leistung. So kann die Förderung sowohl durch Zwischenfinanzierungen als auch durch Zuschüsse der Miteigentumsanteile geschehen. Detaillierte Informationen finden sich in den Förderrichtlinien der Stiftung.

### Kontakt

Ernst von Siemens Kunststiftung  
Dr. Martin Hoernes  
Nonnendammallee 101  
13629 Berlin  
Tel.: 01727409823  
E-Mail: [hoernes.evs-kunststiftung@siemens.com](mailto:hoernes.evs-kunststiftung@siemens.com)

## 4.12. Deutsches Zentrum Kulturgutverluste

### 4.12.1. Förderbereich „NS-Raubgut“

Grundsätzlich können alle öffentlich unterhaltenen Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland – vornehmlich Museen, Bibliotheken und Archive – einen Antrag auf Projektförderung bei der Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste stellen. Antragsberechtigt sind auch privat getragene Einrichtungen und Privatpersonen, die bei der eigenen Suche nach NS-Raubgut gerechte und faire Lösungen gemäß den Washingtoner Prinzipien und der Gemeinsamen Erklärung anstreben und an deren Unterstützung im Einzelfall ein öffentliches Interesse besteht.

In der Regel sind Verdachtsmomente auf im Nationalsozialismus verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut in den Beständen Voraussetzung für einen Antrag. Mit der Zuwendung soll Forschung ermöglicht werden. Daher können die beantragten Mittel für die Schaffung von befristeten Personalstellen, für Werkverträge, aber auch für Reisekosten oder Sachausgaben eingesetzt werden.

Weitere Informationen finden sich unter

<https://kulturgutverluste.de/kontexte/ns-raubgut/foerderung-antraege>

#### Förderziele

- Identifizierung und Dokumentation von Kulturgütern, die zwischen 1933 und 1945 NS-verfolgungsbedingt entzogen wurden
- Ermittlung von Erben zu Kulturgütern, die zwischen 1933 und 1945 verfolgungsbedingt entzogen wurden
- Systematische und nachhaltige Einbeziehung von öffentlichen und privaten Sammlungen in die Provenienzforschung
- Etablierung und Weiterentwicklung der Methoden der Provenienzforschung

#### Antragsberechtigte

- Kulturgut sammelnde oder bewahrende Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft mit Sitz in Deutschland (insbesondere Museen, Archive, Bibliotheken) sowie den jeweiligen Fachverbänden
- Kulturgut sammelnde und bewahrende Einrichtungen in privatrechtlicher Trägerschaft mit Sitz in Deutschland (insbesondere Museen, Archive, Bibliotheken)
- Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
- Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts mit Hauptsitz in Deutschland
- Unternehmen mit Hauptsitz in Deutschland
- Privatpersonen mit Hauptsitz in Deutschland

#### Gefördert werden

- Einzelfallbezogene Rechercheprojekte (z. B. bei Auskunfts- oder Rückgabeersuchen)
- Projekte zur systematischen Erforschung von Sammlungen und Beständen, bei denen ein NS-verfolgungsbedingter Entzug nicht ausgeschlossen werden kann
- „Projekte zur Ermittlung von Erben zu bestimmten Objekten aus Sammlungen und Beständen, bei denen eine Erforschung der Provenienz bereits stattgefunden hat oder in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erbensuche stattfindet und bei denen die Erbensuche der Herbeiführung einer fairen und gerechten Lösung im Sinne der Washingtoner Prinzipien von 1998 und der Gemeinsamen Erklärung von 1999 dient.“
- Projekte zur Erforschung historischer Sammlungszusammenhänge, die über den Einzelfall hinaus von grundsätzlicher Bedeutung sind
- Projekte zur Grundlagenforschung und Untersuchungen zum historischen Kontext, die über den Einzelfall hinaus von grundsätzlicher Bedeutung sind,

- Projekte zur Dokumentation, Erschließung, Auswertung und Digitalisierung von Dokumenten und Archivalien (z. B. in Online-Datenbanken), die über den Einzelfall hinaus von grundsätzlicher Bedeutung sind
- Projekte zur Prüfung von Verdachtsmomenten in Kulturgut sammelnden oder bewahrenden Einrichtungen, die aufgrund ihrer Ausstattung nicht zur Provenienzforschung in der Lage sind („Erstcheck“)
- Veranstaltungen öffentlicher Einrichtungen zur Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Provenienzforschung

### **Förderungsvoraussetzungen**

- Der Antragsteller muss Eigentümer oder Verfügungsberechtigter der zu erforschenden Einzelobjekte, Bestände oder Sammlungen sein
- Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Der Antragsteller ist grundsätzlich verpflichtet, Eigenmittel in angemessener Höhe im Verhältnis zur finanziellen Ausstattung der Einrichtung oder Drittmittel einzubringen und nachzuweisen.
- Der Antragsteller verpflichtet sich, den Washingtoner Prinzipien und den Zielen der Gemeinsamen Erklärung zu folgen
- Die Förderung setzt voraus, dass im Einzelfall ein öffentliches Interesse an dem beantragten Projekt besteht

### **Umfang**

Es können kurzfristige Projekte für die Dauer von maximal 6 Monaten zur einzelfallbezogenen Recherche bis zur Höhe von 40.000 Euro gefördert werden. Langfristige Projekte können zunächst für eine Dauer von maximal 24 Monaten gefördert werden. Auf Antrag kann die Dauer insgesamt maximal 36 Monate verlängert werden. Die Förderung soll dabei insgesamt den Betrag von 400.000 Euro nicht übersteigen.

Anträge auf Förderung kurzfristiger Projekte können jederzeit gestellt werden. Anträge auf Förderung langfristiger Projekte sind jeweils spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober eines jeden Jahres einzureichen.

### **Kontakt**

Deutsches Zentrum Kulturgutverluste  
 Cathleen Tasler (Projektberatung)  
 Humboldtstraße 12  
 39112 Magdeburg  
 Tel.: 0391 / 727 763 21  
 Fax.: 0391 / 727 763 6  
 E-Mail: [cathleen.tasler@kulturgutverluste.de](mailto:cathleen.tasler@kulturgutverluste.de)

## 4.12.2. Förderbereich „Koloniale Kontexte“

Kulturgut aus kolonialen Kontexten findet sich in verschiedenen Museen und Sammlungen unterschiedlicher Art. Um diese Bestände mit kolonialen Kontexten, welche im Zuge der kolonialen Expansion nach Europa gebracht wurden, aufzuarbeiten, transparent zu machen und einen geeigneten Umgang mit diesen zu finden, unterstützt die Stiftung Deutsches Zentrum Kulturverluste Kultur- und Sammlungsgut bewahrende bzw. dazu forschende Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft mit Sitz in Deutschland.

Weitere Informationen finden sich unter

<https://www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/Forschungsfoerderung/Projektfoerderung-Bereich-Kulturgut-aus-kolonialem-Kontext/Index.html>.

### Förderziele

- Systematische und nachhaltige Aufarbeitung der Provenienzen von Kulturgut aus kolonialen Kontexten in öffentlichen Museen und Sammlungen, einschließlich Bibliotheken und Archiven, in Deutschland
- Erforschung und Aufarbeitung grundlegender allgemeiner Fragen zu Kulturgut aus kolonialen Kontexten in öffentlichen Museen und Sammlungen, einschließlich Bibliotheken und Archiven, in Deutschland (Grundlagenforschung)
- Insbesondere digitale, öffentlich zugängliche Dokumentation der Forschungsergebnisse

Antragsberechtigt sind Kulturgut sammelnde, bewahrende und dazu forschende Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft mit Sitz in Deutschland. Eine gemeinsame Antragstellung mehrerer Einrichtungen ist möglich und erwünscht.

### Gefördert werden

- Projekte zur systematischen Erforschung von Sammlungen und Beständen sowie Einzelrecherchen zu tatsächlichem oder vermutlichem Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten, einschließlich Digitalisierung und Dokumentation der Projektergebnisse
- Projekte zur Erforschung des historischen Kontexts in Bezug auf Sammlungszusammenhängen, soweit die Fragestellung über den Einzelfall hinaus von grundsätzlicher Bedeutung ist
- Kurzfristige Projekte zur cursorischen Prüfung von Verdachtsmomenten in Kulturgut sammelnden oder bewahrenden Einrichtungen, die aufgrund ihrer personellen Ausstattung dazu nicht selbst in der Lage sind
- Projekte zur Erschließung, Verzeichnung und Auswertung von Archivalien und Dokumenten, die über den Einzelfall hinaus von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Bevorzugt gefördert werden Projekte, die die Empfehlungen aus dem „Leitfaden zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten“ des Deutschen Museumsbundes zur Priorisierung ausgewählter Sammlungsbestände berücksichtigen, insbesondere:

- Menschliche Überreste (Human remains)
- Kulturell sensible Objekte bzw. Objektgattungen
- Objekte aus ehemaligen deutschen Kolonien
- Objekte aus kolonialen Gewaltkontexten
- Objektgruppen, für die in Deutschland oder in anderen Ländern bereits Rückforderungen gestellt wurden oder denen von ihren Herkunftsländern und -gesellschaften eine besondere Bedeutung zugemessen wird.
- Signifikante / ausgestellte Objekte
- Objekte mit Bezug zu lokalen Akteuren und lokaler Geschichte am Standort des Antragstellers
- Objekte, bei denen es bereits enge Kontakte zu Experten und Vertretern der Herkunftsländer und -gesellschaften gibt

## **Förderungsvoraussetzungen**

- Mindestens einer der Antragsteller muss Eigentümer oder Verfügungsberechtigter des untersuchten Sammlungsgutes sein. Alternativ kann dieser der Projektförderung und der daraus ergebenden Pflichten schriftlich zustimmen.
- Berücksichtigung der Einbindung von Individuen, Interessengruppen und Institutionen aus Herkunftsländern und -gesellschaften bei der Planung und Durchführung des Projekts
- Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Der Antragsteller ist grundsätzlich verpflichtet, Eigenmittel in angemessener Höhe im Verhältnis zur finanziellen Ausstattung der Einrichtung oder Drittmittel einzubringen und nachzuweisen

## **Umfang**

Es können kurzfristige Projekte mit besonderer Dringlichkeit außerhalb der regulären Antragsfristen für die Dauer von maximal 6 Monaten zur einzelfallbezogenen Recherche bis zur einer Höhe von 40.000 Euro.

Die Förderung erfolgt zunächst für eine Dauer von maximal 24 Monaten gefördert werden. Auf Antrag kann die Dauer aus insgesamt maximal 36 Monate verlängert werden. In besonderen Ausnahmefällen ist eine Projektlaufzeit von bis zu 60 Monaten möglich. Die Förderung soll dabei insgesamt den Betrag von 400.000 Euro nicht übersteigen.

Anträge auf Förderung sind jeweils spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober eines jeden Jahres einzureichen. Anträge für kurzfristige Projekte können jederzeit eingereicht werden.

## **Kontakt**

Deutsches Zentrum Kulturgutverluste, Außenstelle

Sarah Fründt

Ethnologische und naturkundliche Sammlungen, menschliche Überreste

Seydelstraße 18

10117 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 2338493 83

Telefax: +49 (0)391 727 763 6

E-Mail: [sarah.fruendt@kulturgutverluste.de](mailto:sarah.fruendt@kulturgutverluste.de)

Deutsches Zentrum Kulturgutverluste, Außenstelle

Dr. Jan Hüsgen

Grundlagen- und Kontextforschung, Kulturhistorische Sammlungen, Missionssammlungen

Seydelstraße 18

10117 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 2338493 82

Telefax: +49 (0)391 727 763 6

E-Mail: [jan.huesgen@kulturgutverluste.de](mailto:jan.huesgen@kulturgutverluste.de)